



Der Titel dieses Beitrages¹ kennzeichnet die Art des Umgangs der bundesdeutschen Nachkriegsjustiz mit den sogenannten nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, deren Ahndung sowohl dezentral als auch zentral seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges in der Bundesrepublik stattfand und immer noch stattfindet.

Dabei handelt es sich um Gerichtsverfahren, die ausschließlich während der Zeit des Nationalsozialismus verübte Verbrechen zum Gegenstand haben. Bis zum Ende des 20. Jahrhunderts wurden mehr als 106 500 Personen der Beteiligung an NS-Gewaltverbrechen verdächtigt und gegen sie entsprechende Ermittlungs- und Hauptverfahren eingeleitet. Die Verfahren gegen etwa 100 000 Tatverdächtige wurden eingestellt oder die Angeklagten freigesprochen, so dass die Bilanz der Strafverfolgung letztendlich eine Verurteilung von knapp 6500 Personen umfasst.²

Auch zu Beginn des 21. Jahrhunderts, fast 60 Jahre nach dem Zusammenbruch des „Dritten Reiches“, ist die strafrechtliche Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen noch nicht abgeschlossen; noch immer sind sowohl bei der „Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen“ in Ludwigsburg einige wenige Vorermittlungen als auch bei den Staatsanwaltschaften selbst Ermittlungsverfahren anhängig.

Im Folgenden wird am Beispiel Schleswig-Holsteins ein regional fokussierter Einblick in die Praxis der Ahndung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen bis zum Jahr 1965 gegeben.³

Um eine angemessene Einordnung in den Gesamtkontext zu gewährleisten, wird zunächst der juristische Umgang mit NS-Gewaltverbrechen durch die Besatzungsmächte und den ihnen untergeordneten deutschen Gerichten und ab 1949 durch die Justiz der Bundesrepublik dargestellt. Nach der Vorstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen und deren Wandel wird anschließend die Praxis der deutschen Justiz in der strafrechtlichen Verfolgung beschrieben und eine Bilanz gezogen. Aufbauend auf diesen Grundlagen folgt auf empirisch-quantifizierender Basis eine vergleichende Untersuchung des justitiellen Umgangs mit NS-Gewaltverbrechen durch die schleswig-holsteinischen Gerichte.

Dabei wird folgenden grundsätzlichen Fragen nachgegangen:

1. Wie viele staatsanwaltschaftliche Ermittlungs- und Hauptverfahren gab es? Wie hoch ist die Zahl der Beschuldigten und tatsächlichen Täter?
2. Welche Arten des Verfahrensabschlusses wurden angewendet? Wie hoch ist die Anzahl der Einstellungen, Verurteilungen und Freisprüche?
3. Wie verteilen sich die Verfahren und Personen auf die einzelnen Deliktgruppen?
4. Welche zeitliche Verteilung lässt sich bei den ergangenen Urteilen feststellen?

Mandy Jakobczyk: „Das Verfahren ist einzustellen.“

Staatsanwaltliche Ermittlungen
wegen nationalsozialistischer
Gewaltverbrechen in Schles-
wig-Holstein bis 1965:
Überblick auf der Basis eines
empirisch-quantifizierenden
Ansatzes

¹ Zitiert nach: Rüter, Christian Frederic (Hrsg.): Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945-1966. Bd. XIX, Amsterdam 1978, hier Lfd. Nr. 306 a-1, S. 169.

² Vgl. Eichmüller, Andreas: Die Verfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945 – Inventarisierung und Teilverfilmung der Verfahrensakten. In: Bracher, Karl Dietrich; Schwarz, Hans-Peter; Möller, Horst (Hrsg.): Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte. Jg. 50 (2002), S. 507-516, hier S. 508.

³ Dieser Beitrag ist die leicht gekürzte Fassung meiner Staatsexamensarbeit, die im August 2002 an der Universität Flensburg angenommen wurde.

5. Wie hoch war das Strafmaß insgesamt und in den einzelnen Deliktgruppen?

Diesen Fragen wird zum einen durch einen generellen Blick auf die Praxis der Strafverfolgung in Schleswig-Holstein nachgegangen, zum anderen werden sie in eine vergleichende Auswertung der Ahndung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in den einzelnen Landgerichtsbezirken mit einbezogen.

Ein spezielles Kapitel widmet sich der strafrechtlichen Verfolgung von Denunziationsverbrechen. An ihrem Beispiel wird u.a. die Problematik der rückwirkenden Kraft von Gesetzen analysiert. Besondere Berücksichtigung findet zudem die Frage nach Täterinnen. Dabei wird untersucht, ob und in welchen Deliktgruppen Frauen an NS-Verbrechen beteiligt waren.

In der Arbeit werden quantitative Vorkommen bestimmter Straftaten im Dritten Reich nicht untersucht; sie bezieht die Zeit des Nationalsozialismus nur auf Grund von Rückgriffen in die Verfahren mit ein. Aussagen über die Häufigkeit bestimmter Straftaten im Dritten Reich lassen sich hierdurch nicht ermitteln.

Die Grundlage für diese Untersuchung bildet eine computergestützte Datenerfassung der in Schleswig-Holstein geführten NSG-Verfahren. Im Jahre 1965 wurden alle Landgerichtsbezirke der Bundesrepublik Deutschland beauftragt, über die seit 1945 geführten NSG-Verfahren und deren jeweiligen Stand zu berichten und die Angaben an die Zentrale Stelle in Ludwigsburg weiterzuleiten. Die für Schleswig-Holstein relevanten Unterlagen⁴ bilden die Basis für die statistischen Erhebungen und Diagramme.

Die Angaben der vier schleswig-holsteinischen Landgerichtsbezirke Flensburg, Kiel, Itzehoe und Lübeck geben u.a. Aufschluss über die Deliktgruppen, nach denen die NS-Straftaten erfasst wurden, sowie über die Anzahl der Ermittlungs- und Hauptverfahren und die Zahl der Beschuldigten bzw. Angeklagten. Zum Teil differieren die Angaben der einzelnen Landgerichtsbezirke in ihrer Ausführlichkeit. Hinzu kommt, dass die Lesbarkeit der Daten eingeschränkt ist, in Folge dessen es sich bei den folgenden statistischen Erhebungen nur um minimale Angaben handelt. Es ist auch nicht auszuschließen, dass Verfahren in geringer Anzahl nicht erfasst sind. So lassen sich in der Literatur einige wenige Verfahren auffinden, die in den Unterlagen der Landgerichtsbezirke nicht erscheinen.⁵ Diese Einzelfälle bleiben im Folgenden jedoch unberücksichtigt.

In der Literatur über die Verfolgung von NS-Verbrechen gibt es eine Vielzahl von Arbeiten, die sich mit dem justitiellen Umgang und dessen Entwicklung befassen. Zu nennen sind hier insbesondere die Werke⁶ des ehemaligen Leiters der Zentralen Stelle in Ludwigsburg, Adalbert Rückerl, die als Basisschriften gelten. In seinen Veröffentlichungen stellt er ausführlich die Entwicklung der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen durch die Alliierten als auch durch die deutsche Justiz dar. Dabei geht er nicht nur auf die einzelnen Phasen ein, sondern zeigt auch die Probleme und Grenzen der Ahndung auf.

⁴ BA Ludwigsburg, Gen. AZ 40 – 23, Ord. Nr.52.

⁵ Beispielhaft sei hier auf Verfahren in Rütters Urteilssammlung verwiesen, die in den Unterlagen aus Ludwigsburg nicht erscheinen.; Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XI, Lfd. Nr. 199 b (KLS 26/47), S. 183-193, Lfd. Nr. 199 c (Ss 235/48), S. 194-198.

⁶ Rückerl, Adalbert: NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung. Heidelberg 1984.; Ders.: Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945-1978. Eine Dokumentation, Heidelberg, Karlsruhe 1979.

Der Ministerialrat a.D. Albrecht Götz⁷ und das Bundesministerium der Justiz⁸ haben sich in ihren Schriften in einem zeitlich eingeschränkten Rahmen mit der Bilanz der Strafverfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen befasst. Gerade Götz geht dabei auf die Ergebnisse der strafrechtlichen Verfolgung in den einzelnen Deliktgruppen ein. Die Tatsache, dass bei der strafrechtlichen Bewältigung von NS-Verbrechen auch die Politik eine entscheidende und in bedeutendem Maße auf sie einwirkende Rolle einnahm, beschreibt Norbert Frei in seinem Werk „Vergangenheitspolitik“⁹. In diesem Zusammenhang ist auch Jörg Friedrich zu nennen, der sich in mehreren Arbeiten mit den NS-Tätern in der Bundesrepublik Deutschland befasste.¹⁰

Nur das 1999 erschienene Werk von Helge Grabitz über die NSG-Verfahren in Hamburg beschäftigte sich bisher mit der Strafverfolgung in einem einzelnen Bundesland.¹¹

Ulrich Oppitz legte mit seinem Buch „Strafverfahren und Strafvollstreckung bei NS-Gewaltverbrechen“; in dem er am Beispiel von über 500 rechtskräftigen Urteilen den juristischen Umgang mit diesen Verbrechen darstellt, die Grundlage für künftige statistische Untersuchungen.¹²

I. „Nationalsozialistische Gewaltverbrechen“ – Eine Begriffsbestimmung. Der Begriff „nationalsozialistische Gewaltverbrechen“ hat sich erst sehr spät im allgemeinen und im amtlichen Sprachgebrauch etablieren können. Häufig wurden für NS-Straftaten die Begriffe „Kriegsverbrechen“ und „nationalsozialistische Gewaltverbrechen“ nicht nur synonym verwendet, sondern Gewaltverbrechen, wie die systematische Vernichtung von Geisteskranken und Juden oder die Ermordung von politischen Gegnern unter den Begriff „Kriegsverbrechen“ subsumiert. Diese fehlende Differenzierung verdeckte nicht nur den wahren Charakter der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, sondern kaschierte gleichzeitig deren einzig kriminelle Substanz.

Als Kriegsverbrechen werden „alle schwerwiegenden Verletzungen des Kriegsvölkerrechts, die von Organen einer kriegsführenden Macht gegen Personen oder Sachgüter eines Feindstaates, eines besetzten Landes oder eines zwangsweise besetzten neutralen Gebiets begangen werden“¹³ und in direktem Zusammenhang mit der militärischen Konfrontation stehen, bezeichnet.¹⁴

Straftaten, die in dem Zeitraum zwischen 1933 und 1939 begangen wurden, können folglich kaum als „Kriegsverbrechen“ betrachtet werden. Ebenso wenig handelt es sich bei den ab September 1939 an politischen Gegnern, an „Fremdarbeitern“ oder an Geisteskranken in den Anstalten oder in Konzentrationslagern begangenen Morden um Kriegsverbrechen. Das heißt auch, dass die einzig aus „rassischen“ und ideologischen Gründen begangene systematische Ermordung von Juden in den Vernichtungslagern, wie Auschwitz, Treblinka oder Belzec ebenso wenig im direkten Zusammenhang mit den unmittelbaren Kriegereignissen stand wie die von den Einsatzgruppen und Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD in Russland und Polen begangenen Verbrechen. Diese Verbre-

7 Götz, Albrecht: Bilanz der Verfolgung von NS-Straftaten, Köln 1986.

8 Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Die Strafverfolgung nationalsozialistischer Straftaten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit 1945, Bonn 1964.

9 Frei, Norbert: Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München 1999.

10 Friedrich, Jörg: Die kalte Amnestie. N-Täter in der Bundesrepublik, München, Zürich 1994.; Ders.: Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948. Eine Dokumentation. Berlin 1998.

11 Grabitz, Helge: Täter und Gehilfen des Endlösungswahns: Hamburger Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen 1946-1996, Hamburg 1999.

12 Oppitz, Ulrich-Dieter: Strafverfahren und Strafvollstreckung bei NS – Gewaltverbrechen. Dargestellt an Hand von 542 rechtskräftigen Urteilen deutscher Gerichte aus der Zeit von 1946-1975, Ulm 1979

13 Ebd., S. 2.

14 Vgl. Ruckerl, NS-Verbrechen, S. 113.

chen waren Bestandteil einer geplanten und systematisch erfolgten Vernichtungsaktion, die mit Kriegsbeginn nicht ihren Anfang fand, sondern sich vielmehr steigerte und im Verlauf des Krieges radikalste Ausmaße annahm.

Als nationalsozialistische Gewaltverbrechen gelten dementsprechend NS-Tötungsverbrechen, die aus rassistischen, politischen oder ideologischen Gründen im Rahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft an „unerwünschten“ und dem Regime feindlich gesinnten Personen und Gruppen begangen wurden.¹⁵

15 Vgl. Oppitz, Strafverfahren und Strafvollstreckung, S.2f.

II. Die Ahndung von NS-Verbrechen durch die Alliierten

1. Ziele der Alliierten vor Kriegsende und ihre Umsetzung nach Kriegsende.

Bereits während des Zweiten Weltkriegs bestand bei den Alliierten Einigkeit darüber, nach der Niederlage Deutschlands den Nationalsozialismus zu beseitigen und die Bestrafung seiner Eliten und aller weiteren Verantwortlichen für die im Krieg begangenen Verbrechen in eigener Verantwortung zu übernehmen. So wurde bereits im Januar 1942 auf dem Treffen der Vertreter der neun von Deutschland besetzten Länder in London die gerichtliche Ahndung der in den eroberten Gebieten begangenen Verbrechen und der dafür Verantwortlichen verlangt.¹⁶

16 Vgl. Steinbach, Peter: Nationalsozialistische Gewaltverbrechen. Die Diskussion in der Öffentlichkeit nach 1945, Berlin 1981, S. 21.

Die „Erklärung von St. James“ fixierte erstmals die Grundlage für die internationale gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der für die Kriegsverbrechen Verantwortlichen und forderte die Anklage und Verurteilung aller Schuldigen, unabhängig davon, ob eine Alleinschuld oder Mitverantwortung vorlag oder ob sie befehlende oder ausführende Personen waren.¹⁷

17 Vgl. Steinbach, Nationalsozialistische Gewaltverbrechen, S. 21.

18 Vgl. ebd., S. 21.

Am 30. Oktober 1943 entstand die „Moskauer Erklärung“ auf einer Konferenz der alliierten Mächte USA, Großbritannien und der Sowjetunion.¹⁸ In ihr wurde festgehalten, dass verantwortliche NS- und Kriegsverbrecher sich vor den Gerichten der Gebiete zu verantworten haben, die Schauplatz ihrer Taten waren. Die einzige Ausnahme bildeten die sogenannten „Hauptkriegsverbrecher“, deren Taten sich nicht regional einschränken ließen, sondern von einem übergeordneten Interesse waren. Die „Hauptkriegsverbrecher“ würden „auf Grund eines gemeinsamen Beschlusses der Regierungen der Alliierten bestraft werden“.¹⁹

19 Aus der Moskauer Erklärung vom 30. Oktober 1943.; Zitiert nach: Heydecker, Joe J.; Leeb, Johannes: Der Nürnberger Prozeß, Köln 1998, S. 532.

Als im Februar 1945 Stalin, Roosevelt und Churchill in Jalta zusammenkamen, um die Grundzüge der Besatzungspolitik zu erörtern, wurde auch die Behandlung von Militarismus und Nationalsozialismus thematisiert. Dabei wurde die „Moskauer Erklärung“ bestätigt und erneut mit Nachdruck erklärt: „Es ist unser unbeugsamer Wille, den deutschen Militarismus und Nazismus zu vernichten und die Garantie dafür zu schaffen, daß Deutschland nie wieder in der Lage sein wird, den Weltfrieden zu brechen; [...] alle Kriegsverbrecher einer gerechten und schnellen Bestrafung zuzuführen; [...] die Nazi-Partei; die nazistischen Gesetze, Organisationen und Einrichtungen vom Erdboden zu tilgen, alle nazistischen und militärischen Einflüsse aus öffentlichen Einrichtungen, den Kultur- und Wirtschaftsleben des deutschen Volkes zu entfernen.“²⁰ Nach dem Zu-

20 Zitiert nach: Vollnhals, Clemens (Hrsg.): Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945-1949, München 1991, S.7.

sammenbruch des „Dritten Reiches“ wurde diese Deklaration „zur ideellen Grundlage der Säuberungsmaßnahmen“²¹ der nächsten Jahre und in verschiedenen Weisungen und Verordnungen der Militärregierungen mit eingebunden.

Im „Londoner Abkommen über die Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achse“ vom 8. August 1945 wurde die Absicht der 23 unterzeichnenden Staaten manifestiert, einen von den vier Siegermächten Großbritannien, USA, Frankreich und der Sowjetunion ins Leben gerufenen Internationalen Gerichtshof über die Taten der Hauptkriegsverbrecher urteilen zu lassen. „Das Statut für den Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg“ wurde dabei zum elementaren Bestandteil des Abkommens. Hier wurde durch die Nennung und Begriffsbestimmung der einzelnen Straftatbestände die Rechtsgrundlage für die Anklage festgelegt. Diese waren im Einzelnen: Vorbereitung zum Angriffskrieg, Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit.²²

Die Strafverfolgung der Hauptverantwortlichen im NS-Regime durch die Alliierten begann mit dem „Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess“, der von November 1945 bis Oktober 1946 stattfand. Der größte Teil der Angeklagten wurde zum Tode durch den Strang verurteilt, während die übrigen Angeklagten Freiheitsstrafen zwischen 10 und 20 Jahren erhielten. Drei Angeklagte wurden freigesprochen.²³

Neben den 22 führenden Persönlichkeiten des NS-Regimes wurde in Nürnberg auch gegen verschiedene Organisationen des nationalsozialistischen Deutschlands geurteilt. Nach dem Urteil des Gerichtshofs zählten das „Korps der Politischen Leiter“, die Gestapo, der SD und die SS zu den verbrecherischen Organisationen.²⁴

Mit dem Urteilsspruch von Nürnberg war die Arbeit des Internationalen Militärgerichtshof beendet. Fortan fanden keine Gerichtsverfahren mehr statt, in denen alle vier Alliierten gemeinsam das Urteil sprachen.²⁵ Die Ahndung der NS-Verbrechen lag nun in der Verantwortung jeder einzelnen Besatzungsmacht. Das Kontrollratsgesetz (KRG) Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 enthielt die in der Satzung zum Londoner Abkommen festgesetzten Straftatbestände und bestimmte zugleich, dass in jeder Besatzungszone die Gerichte der jeweiligen Besatzungsmacht für die Aburteilung der Täter zuständig sind.²⁶

Die sogenannten „Nachfolgeprozesse“ gegen 184 Funktionsträger des NS-Staates aus Justiz, Wirtschaft, Diplomatie, Militär, SS und Polizei, Verwaltung und der Ärzteschaft fanden bis 1949 in Nürnberg unter amerikanischer Gerichtshoheit statt. Neben 35 Freisprüchen ergingen in diesen Prozessen 98 Freiheitsstrafen zwischen 1 1/2 und 20 Jahren. 20 Angeklagte wurden zu lebenslangen Freiheitsstrafen und 24 zum Tode verurteilt.²⁷

Neben den „Nachfolgeprozessen“ in Nürnberg ist insbesondere den von den Amerikanern geführten Prozessen gegen die Belegschaften der Konzentrationslager Dachau, Buchenwald, Mittelbau-

21 Krüger, Wolfgang: Entnazifiziert! Zur Praxis der politischen Säuberung in Nordrhein – Westfalen, Wuppertal 1982, S. 20.

22 Vgl. Ruckerl, NS – Verbrechen, S. 88f.

23 Vgl. Ruckerl, Strafverfolgung, S. 26f.

24 Vgl. Götz, Bilanz, S. 17.

25 Vgl. Ruckerl, Strafverfolgung, S. 27; Dazu auch: Vgl. Steinbach, Nationalsozialistische Gewaltverbrechen, S. 28.

26 Vgl. ders., Strafverfolgung, S. 27.

27 Vgl. ebd., S. 29.

28 Vgl. Rückerl, Strafverfolgung, S. 29.

29 Vgl. Rückerl, NS-Verbrechen, S. 99

30 Vgl. Götz, Bilanz, S. 26

31 Vgl. Rückerl, NS-Verbrechen, S. 98 - 99; Vgl. Götz, Bilanz, S. 26. Beide früheren Lagerkommandanten und der Teilhaber der „Zyklon-B“ – Herstellungsfirma wurden für schuldig befunden und hingerichtet.

32 Vgl. Götz, Bilanz, S. 29; Dazu auch: Steinbach, Nationalsozialistische Gewaltverbrechen, S. 29.

33 Vgl. Rückerl, NS-Verbrechen, S. 101.

34 Ebd., S. 99-100.

35 Vgl. Steinbach, Nationalsozialistische Gewaltverbrechen, S. 29.

36 Vgl. Rückerl, NS-Verbrechen, S. 105.

37 Vgl. Krüger, Entnazifiziert!, S. 21.

Dora, Flossenbürg und Mauthausen Bedeutung beizumessen. In diesen Prozessen wurden 1021 Personen angeklagt; 136 wurden im Sinne der Anklage für nichtschuldig, 885 für schuldig befunden.²⁸

Vor den französischen Besatzungsgerichten fanden vor allem Strafprozesse gegen Angehörige der Belegschaften des Konzentrationslagers „Neue Bremme“ bei Saarbrücken und einiger Nebenlager des Konzentrationslagers Natzweiler statt. Insgesamt beläuft sich die Zahl der in der französischen Besatzungszone für schuldig Befundenen auf 2107 Personen; in 104 Fällen erging dabei das Todesurteil.²⁹

Die Verfahren vor britischen Militärgerichten fanden nicht nur in der eigenen Besatzungszone, sondern unter anderem auch in den Niederlanden und Italien statt.³⁰ Besondere Beachtung fanden die Verfahren gegen das Personal der Konzentrationslager Auschwitz, Natzweiler und Bergen-Belsen und das Verfahren gegen die Fabrikanten des zur Massenvergasung eingesetzten Giftgases „Zyklon-B“.³¹

Insgesamt wurden von den Militärgerichten der drei Westalliierten mehr als 5000 Angeklagte wegen NS-Verbrechen für schuldig befunden. In 806 Fällen verhängten die Gerichte die Todesstrafe, von denen 486 vollstreckt wurden.³² Hinzu kamen noch mehrere tausend Verurteilungen vor ausländischen Gerichten, u.a. auch in Belgien, Dänemark, Luxemburg, Norwegen und Polen.³³

Über die Anzahl der vor Gerichten der sowjetischen Besatzungszone durchgeführten Strafprozesse können keine konkreten Aussagen gemacht werden. Es ist jedoch anzunehmen, „daß die Zahl der Verurteilten um ein Vielfaches höher liegt, als die Zahl der von Gerichten der westlichen Besatzungsmächte verurteilten Personen zusammengenommen“.³⁴ Nach den Angaben des Historikers Peter Steinbach beläuft sich die Anzahl der Verurteilten auf etwa 45 000.³⁵

III. Die Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen durch die deutsche Justiz 1945 bis 1965

1. Neuordnung des deutschen Gerichtswesens. Das Gesetz Nr. 1 des Alliierten Kontrollrats, der nach der Proklamation Nr. 1 vom 30. August 1945 die oberste Regierungsgewalt übernommen hatte, beinhaltete zwar noch Anordnungen für die Arbeit der deutschen Gerichte und Staatsanwälte, doch war die Tätigkeit der deutschen Justizbehörden bereits mit der Besetzung Deutschlands durch die Alliierten und der Entmachtung der Nationalsozialisten zum Stillstand gekommen.³⁶ Die rechtmäßige Schließung der deutschen Gerichte durch die Militärregierung für Deutschland erfolgte mit dem Gesetz Nr. 2.³⁷

Mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 4 vom 30. Oktober 1945 begann die Neuordnung des deutschen Gerichtswesens. Es enthielt unter anderem die Wiedererrichtung der deutschen Gerichte auf Amts-, Landes- und Oberlandesebene. In den ersten beiden Artikeln des KRG Nr. 4 wurde das Recht zur allgemeinen Grundlage der Gerichtsverfassung und der jeweiligen Kompetenzen, welches vor der

Machtübernahme der Nationalsozialisten am 30. Januar 1933 Geltung hatte.³⁸

Um auch die personelle Kontinuität der nationalsozialistischen Justiz zu verhindern, sah der Artikel IV des KRG Nr. 4 eine weitreichende Entnazifizierung der deutschen Justiz vor. Diese umfasste nicht nur ein Berufsverbot als Richter und Staatsanwalt für alle früheren Mitglieder der NSDAP, sondern auch für alle, „die sich aktiv für deren Tätigkeit eingesetzt haben, und alle anderen Personen, die an den Strafmethoden des Hitlerregimes direkten Anteil hatten“.³⁹ Die dieser Bestimmung folgenden Entnazifizierung der deutschen Justiz wurde von den einzelnen Besatzungsmächten unterschiedlich konsequent verwirklicht. Die Sowjetunion sah sich verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass in ihrer Besatzungszone kein ehemaliger Angehöriger der NSDAP in sein Amt als Richter oder Staatsanwalt zurückkehren konnte. Währenddessen fand die Bestimmung in den Besatzungszonen der Westalliierten eine weniger strikte Anwendung. Eine inkonsequente Anwendung scheint gerade in der britischen Besatzungszone der Fall gewesen zu sein. In ihr lag „der ‘Entnazifizierungsverlust’ an Richterstellen gegenüber der Zahl aus dem Jahre 1940 (bei) nur etwa 30 Prozent [...], obwohl auch dort die große Mehrheit der Richter und Staatsanwälte der NSDAP angehört hatte“.⁴⁰

Die Zuständigkeit der neu oder wieder eingesetzten Richter und Staatsanwälte umfasste nach Artikel III des KRG Nr. 4 sämtliche Zivil- und Strafsachen. Straftaten, „[...] die von Nazis oder anderen Personen begangen wurden und sich gegen Staatsangehörige alliierter Nationen oder deren Eigentum richten, sowie Versuche zur Wiederherstellung des Naziregimes oder zur Wiederaufnahme der Tätigkeit der Naziorganisation“⁴¹ umfassten, blieben außerhalb des Befugnisbereiches der deutschen Gerichte. Die Militärregierungen behielten sich zudem das Recht vor, die Befugnis der deutschen Gerichte im Einzelnen zu beschneiden und einzelne Straftaten vor einem eigenen Besatzungsgericht zu ahnden.⁴²

2. Die Rechtsgrundlage – Das Kontrollratgesetz Nr. 10. Als am 20. Dezember 1945 der Alliierte Kontrollrat das KRG Nr. 10 erließ, sollte damit eine gemeinsame rechtliche Basis für die „Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen Frieden oder Menschlichkeit schuldig gemacht haben,“⁴³ geschaffen werden. Artikel II dieses Gesetzes beinhaltete die vier Tatbestände, nach denen das Urteil gesprochen werden sollte. Unter Strafe stand demnach die „Zugehörigkeit zu gewissen Kategorien von Verbrechervereinigungen oder Organisationen, deren verbrecherischer Charakter vom Internationalen Militärgerichtshof festgestellt worden ist“⁴⁴ Die Definitionen der drei Verbrechenstatbestände „Verbrechen gegen den Frieden“, „Kriegsverbrechen“ und „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ entsprechen inhaltlich im wesentlichen denen des Statuts zum Londoner Abkommen.

Das Kontrollratgesetz Nr. 10 war vor allem als rechtliche Grundlage für die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch die

38 Vgl. Rückerl, NS-Verbrechen, S. 106.

39 Zitiert nach: Ebd., S. 106.

40 Ebd., S. 106.

41 Zitiert nach: Ebd., S. 107.

42 Vgl. Götz, Bilanz, S. 33 f.

43 Dienststelle des Generalinspektors in der Britischen Zone für die Spruchgerichte (Hrsg.): Kontrollratgesetz Nr.10. In: Die Spruchgerichte zur Aburteilung von Mitgliedern der in Nürnberg verurteilten Organisationen. Merkblatt und Gesetzessammlung. 1949, S. 41-45, hier S. 41.

44 Ebd., S. 42.

Militärgerichte der Besatzungsmächte vorgesehen. Deutsche Gerichte durften nur nach Ermächtigung durch die jeweilige Besatzungsmacht die Strafverfolgung aufnehmen und einen begrenzten Täterkreis zur Verantwortung ziehen. In Artikel III 1d heißt es: „Für die Aburteilung von Verbrechen, die deutsche Staatsbürger oder Staatsangehörige gegen andere deutsche Staatsbürger oder Staatsangehörige oder gegen Staatenlose begangen haben, können die Besatzungsbehörden deutsche Gerichte für zuständig erklären.“⁴⁵

45 Ebd., S. 43.

Die Besatzungsmächte wendete diese Zuständigkeitsermächtigung in unterschiedlichem Maße an. In der britischen Besatzungszone wurden die deutschen Gerichte durch die Verordnung Nr. 47 der Militärregierung vom 30. August 1946, in der französischen Zone erst durch die Verfügung Nr. 154 der Militärregierung vom 1. Juni 1950 grundsätzlich zur Ahndung der von Deutschen an Deutschen oder Staatenlosen verübten Verbrechen ermächtigt. Die amerikanische Besatzungsmacht autorisierte die deutschen Gerichte nur im Einzelfall zur Strafverfolgung.⁴⁶ Die Ahndung der gegen Angehörige der alliierten Nationen verübten Verbrechen fiel auch weiterhin nicht in den Zuständigkeitsbereich der deutschen Gerichte.⁴⁷

46 Vgl. Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Die Strafverfolgung nationalsozialistischer Straftaten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit 1945, Bonn 1964, S. 39.

47 Vgl. Rückerl, NS-Verbrechen, S. 108-109.

48 Vgl. Meyer-Seitz, Christian: Die Verfolgung von NS-Straftaten in der Sowjetischen Besatzungszone, Berlin 1998, S. 90.

Von den drei Verbrechenstatbeständen wurden deutsche Gerichte allein zur Ahndung von „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ ermächtigt.⁴⁸ Diese werden in Artikel II 1c des KRG definiert als „Gewalttaten und Vergehen, einschließlich der folgenden, den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Mord, Ausrottung, Versklavung, Zwangsverschleppung, Freiheitsberaubung, Folterung, Vergewaltigung oder andere an der Zivilbevölkerung begangene unmenschliche Handlungen; Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, ohne Rücksicht darauf, ob sie das nationale Recht des Landes, in welchem die Handlung begangen worden ist, verletzen.“⁴⁹

49 Generalinspekteur in der Britischen Zone, Kontrollratgesetz Nr. 10, S. 41-42.

Die strafrechtliche Verfolgung erstreckte sich nach Artikel II 2 des KRG Nr. 10 nicht nur auf die Täter, Gehilfen und Anstifter, sondern auch auf jeden, der „durch seine Zustimmung daran teilgenommen hat“, „mit [...] (der) Planung oder Ausführung in Zusammenhang gestanden hat“ beziehungsweise „einer Organisation oder Vereinigung angehört hat, die mit [...] (der) Ausführung in Zusammenhang stand“.⁵⁰ Bei Tatnachweis konnten die Angeklagten zum Tode, zu lebenslangen oder zeitlich begrenzten Freiheitsstrafen „mit oder ohne Zwangsarbeit“ oder zu Geldstrafen verurteilt werden. Außerdem bestand für die Gerichte die Möglichkeit das Vermögen einzuziehen, die „Rückgabe unrechtmäßig erworbenen Vermögens“ anzuordnen und die bürgerlichen Ehrenrechte völlig oder teilweise abzuerkennen.⁵¹ Die Aburteilung und Bestrafung durch deutsche Gerichte sollte fortan nach diesen Bestimmungen erfolgen. Handelte es sich um Straftaten, die dieser Artikel nicht beinhaltete, konnte nach deutschem Strafrecht verfahren werden.⁵²

50 Ebd., S. 42.

51 Vgl. ebd., S. 42.

52 Vgl. Rückerl, NS-Verbrechen, S. 108-109.

Tatsächlich wurden die ersten Urteile deutscher Gerichte nach deutschem Strafrecht gesprochen. Auch nach Beschluss des KRG Nr. 10 dominierte bei den deutschen Juristen die Anwendung deut-

schen Strafrechts. Das KRG Nr. 10 stellte die deutschen Gerichtsbehörden vor zwei Probleme: Zum einen sprach die in den Rechtsbestimmungen des deutschen und anderer Staaten manifestierte gesetzliche Maxime „nullum crimen sine lege“⁵³ gegen die Anwendung des Gesetzes. Dieser Grundsatz beinhaltet, „[...] daß Gesetze – sofern sie Nachteile für die davon erfassten Menschen mit sich bringen – nicht rückwirkend gelten dürfen.“⁵⁴ Zum anderen war den deutschen Gerichten gerade die Anwendung rückwirkender Strafgesetze durch Artikel IV des Militärregierungsgesetzes Nr.1 explizit untersagt.⁵⁵ Angesicht dieser Sachverhalte erschien vielen deutschen Richtern und Staatsanwälten die Anwendung dieses Kontrollratsgesetzes sehr bedenklich.

3. Die Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen in den Jahren 1945 bis 1950.

Sobald die deutschen Staatsanwaltschaften innerhalb ihres regional und durch alliierte Diktionen begrenzten Zuständigkeitsbereichs Hinweise auf ein NS-Verbrechen erhielten – vorwiegend durch Anzeigen – setzten sie Ermittlungsverfahren in Gang. Die ersten Ermittlungsverfahren und Strafprozesse hatten in erster Linie solche Verbrechen zum Gegenstand, die in Verbindung mit der sogenannten „Röhmrevolte“ standen, die an politischen Gegnern des NS-Regimes, in Konzentrationslagern und während der sogenannten „Kristallnacht“ verübt worden waren. Zudem waren die deutschen Gerichte für die Ahndung der im Rahmen der sogenannten „Euthanasie-Aktion“ begangenen Morde an Geisteskranken und die „Verbrechen der Endphase“ zuständig.⁵⁶ Zu den ersten Urteilsprüchen vor deutschen Gerichten kam es in den drei letztgenannten Deliktgruppen.⁵⁷

Bis zum Ende des Jahres 1950 sind in den Strafverfahren vor deutschen Gerichten wegen NS-Verbrechen – ohne sowjetische Besatzungszone – insgesamt 5228 Personen verurteilt worden. Die Mehrzahl der Verurteilungen erstreckte sich auf minderschwere Straftaten – nur in 100 Fällen fand eine Verurteilung in erster Instanz wegen Verbrechen mit Todesfolge statt.⁵⁸ Diese Urteile ergingen in erster Linie in Verfahren, in denen Endphasendelikte geahndet wurden, in Verfahren gegen Mitwirkende an der „Euthanasie-Aktion“ und gegen Personalangehörige verschiedener Konzentrationslager.⁵⁹

Aus einer Grafik des Bundesministeriums der Justiz aus dem Jahre 1965 wird ersichtlich, dass die Ahndung der NS-Verbrechen durch das deutsche Gerichtswesen eine langsame Entwicklung nahm. Dies lag u.a. an dem bestehenden Mangel einsetzbarer Juristen, an der durch die Besatzungsmächte festgesetzten Rangfolge bei der Erledigung von Straftaten und den unzureichenden oder fehlenden Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den einzelnen Staatsanwaltschaften und den Alliierten.

So sind für das Jahr 1945 nur 23 Verurteilungen wegen NS-Verbrechen durch deutsche Gerichte verzeichnet. Im Jahre 1946 kletterte die Zahl der verurteilten Personen auf 238, stieg dann 1947 sprunghaft auf 816 an und erreichte im Jahre 1948 mit 1819 Verurteilungen den Maximalstand. Anschließend fiel die Anzahl wieder

53 Kein Verbrechen ohne Gesetz.

54 Wember, Heiner: Entnazifizierung nach 1945: Die deutschen Spruchgerichte in der britischen Zone. In: GWU 7/1992, S. 405-424, hier S. 412.

55 Vgl. Götz, Bilanz, S. 37.

56 Vgl. Götz, Bilanz, S.40-88.

57 Vgl. ebd., S. 33; 88. Am 6. September 1945 kam es das erstmalig vor dem LG Gießen wegen Totschlag in einem Delikt der Endphase; vor dem LG Mosbach/Baden am 27. September 1945 wegen Brandstiftung einer Synagoge zur Verurteilung. Das LG Berlin sah die Beteiligung einer Ärztin und einer Krankenschwester an Euthanasiemorden für erwiesen und verurteilte beide im März 1946 zum Tode.

58 Vgl. Ruckerl, NS-Verbrechen, S.121.

59 Vgl. ebd., S. 121f.

60 Bericht des Bundesministeriums der Justiz vom 24. Februar 1965.; Zitiert nach: Götz, Bilanz, S. 36.

61 Rückerl, NS-Verbrechen, S. 112.

62 Vgl. ebd., S.112.

63 Vgl. ebd., S. 116-117.

von 1523 Verurteilten 1949, über 809 im darauffolgenden Jahr auf 259 Verurteilte im Jahre 1951 rapide ab.⁶⁰

4. Verdrängung und legislative Folgen. Hat das Ausmaß der NS-Gewaltverbrechen noch kurz nach dem Zusammenbruch der Gewaltdiktatur bei einem Teil der deutschen Bevölkerung Erschütterung und den Willen zur „Selbstreinigung“ hervorgerufen und die Verurteilung der Täter außer Zweifel gestanden, so änderte sich dies bereits während des Hauptkriegsverbrecherprozesses in Nürnberg erheblich. Die sich immer weiter ausbreitende negative Einstellung gegenüber der Strafverfolgung von NS-Verbrechen bezog sich nicht nur auf die alliierten Bestrebungen, sondern auch auf die der deutschen Justiz. Ein wachsender Teil der deutschen Bevölkerung begann mit Desinteresse, Gleichgültigkeit oder gar Ablehnung auf die Strafprozesse zu reagieren. Für eine Auseinandersetzung mit der Ahndung der NS-Straftaten sah man sich weder zeitlich in der Lage, noch lag dies wirklich im eigentlichen Interesse der Mehrzahl der Menschen: „Mit ‘politischen Dingen’ [...] wollten viele damals nichts mehr zu tun haben.“⁶¹ Die Politisierung der eindeutig als kriminell zu definierenden NS-Gewaltverbrechen – der Genozid am jüdischen Volk, die Ermordung und Misshandlung politischer Gegner des NS-Regimes, die physische Vernichtung von Geisteskranken usw. – lag in einem nicht unbeachtlichen Maße in der fehlenden Differenzierung politischer, militärischer und krimineller Tatsachen im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess. Die fehlende Unterscheidung gab vielen die Gelegenheit den gesamten Bereich als politisch zu kategorisieren. Die Verantwortung für die Verbrechen der NS-Zeit von sich zu schieben, fiel leicht, war man doch durch einschränkende Verordnungen der alliierten Besatzungsmächte politisch entrechtet.⁶²

Hinzu kam, dass die Bevölkerungsmehrheit schnell einen „Verdrängungsmechanismus“ aufbaute, der sich mit dem Publikwerden der im Namen des deutschen Volkes und auch mit dessen aktiven Unterstützung verübten nationalsozialistischen Gewaltverbrechen kontinuierlich steigerte. Das Bedürfnis, die Geschehnisse während der Zeit des Nationalsozialismus zu verdrängen, war vorhanden und wurde zum Teil durch die Erfahrungen der nach dem Krieg einsetzenden Entnazifizierung verstärkt.⁶³ Nicht zuletzt förderte die von vielen Seiten kritisierte Entnazifizierung die ablehnende Haltung der deutschen Bevölkerung gegenüber der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen. Diese Umstände verhinderten die Einsicht, dass die Ahndung nationalsozialistischer Verbrechen eine unmittelbare Legitimation besitzt.

Die Einstellung der Bevölkerungsmehrheit spiegelte sich auch in den Bestrebungen der deutschen Seite wieder, die Alliierten zu einer ausgedehnten Begnadigung der Kriegsverbrecher und zu einer gänzlichen Beseitigung der seit 1945 im Zuge der Entnazifizierung massenweise erfolgten individuellen Schuldbeimessung zu bewegen. Obwohl die westlichen Alliierten im Zuge des Kalten Krieges diesen Bestrebungen in vielerlei Hinsicht nachkamen, drängte die deutsche Seite immer stärker auf die Wiedererrichtung deutscher Staatlich-

keit. Dahinter steckte mitunter der Gedanke, dass dem Wunsch nach einem Neubeginn mit „weißer Weste“ nur durch die Wiederherstellung der deutschen Souveränität nachzukommen sei und gleichzeitig nur dadurch die jahrelang ertragenen Sanktionen beendet würden.⁶⁴ Der Historiker Norbert Frei schreibt dazu sehr passend: „Im Anfang war, noch vor Adenauer, die Idee der Amnestie.“⁶⁵

So erließ die Bundesrepublik Deutschland nach ihrer Gründung und der Etablierung von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung auch als eines ihrer ersten Gesetze Ende 1949 das „Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit“: Es bestimmte, dass vor September 1949 begangene Delikte – also auch NS-Delikte – bei denen eine Strafe von mehr als 6 Monaten Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe von mehr als 5000 DM nicht zu erwarten sei, nicht mehr zu ahnden und entsprechende Ermittlungen einzustellen seien.⁶⁶ Die Begnadigung sollte sich auch auf Straftaten bis zur Körperverletzung und sogar auf Totschlag in minderschweren Fällen erstrecken, obwohl durchaus klar war, dass diese Straftatbestände seit der „Kristallnacht“ keine Seltenheit waren.⁶⁷ Vom Straffreiheitsgesetz ausgeschlossen bleiben sollten all jene Täter, die „aus Grausamkeit, ehrloser Gesinnung oder aus Gewinnsucht gehandelt“⁶⁸ hatten.

Die Auslegungen des Straffreiheitsgesetzes durch die Gerichte schlug zum Teil ungeahnte Richtungen ein. So amnestierte beispielsweise eine Strafkammer in der britischen Zone einen ehemaligen NS-Funktionär, der einen Katholiken 1938 nach dessen Äußerung, dass „nun [...] wohl auch die Kirchen verfolgt (würden)“⁶⁹ geschlagen und denunziert hatte, mit der Argumentation, dass „ehrlose Gesinnung oder Grausamkeit“ nicht vorlagen, sondern der Angeklagte „im Affekt und aus der Ideologie seiner Zeit heraus gehandelt“⁷⁰ habe.

Bis zum 31. Januar 1951 wurde das Straffreiheitsgesetz bei mehr als 790 000 Personen angewandt; der Anteil der NS-Verbrecher ist dabei bis heute nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Rückgang von Verurteilungen bei NS-Verbrechen ab 1950 auch auf die Anwendung des Straffreiheitsgesetzes zurückzuführen ist.⁷¹

Die Signalwirkung des Straffreiheitsgesetzes auf das politische Handeln der Folgezeit ist unverkennbar, symbolisiert es doch, so Frei, „den Einstieg in eine rasch fortschreitende Delegitimierung der Verfolgung von NS-Straftaten – und in ständig weiter ausgreifende Amnestieforderungen bis hin zum unverblühten Ruf nach einer selbst schwerste Kriegsverbrecher einschließenden ‘Generalamnestie’“⁷² Mit dem Straffreiheitsgesetz wurde Adenauers Postulat „Vergangenes vergangen sein zu lassen“⁷³ nicht nur zum politischen Leitmotiv, sondern diese „‘Schlußstrich’-Mentalität“ erstmals auch von der Legislative gesetzlich verankert.⁷⁴

Als im Sommer 1954 das erweiterte Straffreiheitsgesetz in Kraft trat, wurde „die politische und gesellschaftliche Delegitimierung der Ahndungsbemühungen nochmals“ vorangetrieben.⁷⁵ Die entstandene Diskussion bewegte sich vorwiegend um den Paragraphen 6, „Taten während des Zusammenbruchs“; nach dem alle zwischen dem

64 Vgl. Frei, Norbert: *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS – Vergangenheit*, München 1999, S. 29.

65 Ebd., S. 29.

66 Vgl. ebd., S.3- 51.

67 Vgl. ebd., S. 39.

68 Zitiert nach: Friedrich, Jörg: *Die kalte Amnestie. NS-Täter in der Bundesrepublik*. München, Zürich 1994, S.220.

69 Frei, *Vergangenheitspolitik*, S. 49.

70 Zitiert nach: Ebd., S.49.

71 Vgl. Frei, *Vergangenheitspolitik*, S. 50f.; Vgl. Herbert, Ulrich: *Best: biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft; 1903-1989*, Bonn 1996, S.439.

72 Frei, *Vergangenheitspolitik*, S. 53.

73 Ebd., S. 27.

74 Vgl. ebd., S.53.

75 Ebd., S.101.

76 Zitiert nach: Ebd., S.116.

1.Oktober 1944 und dem 31. Juli 1945 in Annahme einer „Amts-, Dienst- oder Rechtspflicht“⁷⁶ begangenen Straftaten mit einer ausgesprochenen oder zu erwartenden Höchststrafe von 3 Jahren zu amnestieren seien.

77 Zitiert nach: Ebd., S.120.

Die Gefahr, die von diesem Zusammenbruchparagrafen ausging, brachte der Sozialdemokrat Otto-Heinrich Greve im Rahmen eines Antrages seiner Partei, den Strafrahmen der Amnestierung auf ein Jahr zu reduzieren, deutlich zum Ausdruck: „Ich möchte den Richter sehen, der dann nicht in der Lage ist, innerhalb des Rahmens von drei Jahren Freiheitsstrafe alles unterzubringen, was nach seiner Auffassung amnestiewürdig ist.“⁷⁷ Greve war es auch, der explizit die Straftatbestände benannte, die durch das Gesetz unabdingbar eine Amnestie erfahren würden: „Tötung und Mißhandlung von Kriegsgefangenen, von Angehörigen der Ostvölker, von Juden, Tötung von Soldaten und Zivilpersonen, gesetzwidrige Standgerichte usw.“⁷⁸ Trotz dieser Bedenken wurde das Gesetz, einschließlich der „Drei-Jahres-Amnestie“ verabschiedet, nachdem versichert wurde, dass ein Missbrauch des Paragraphen 6 ausgeschlossen ist, da Straftaten, „die auf Gewinnsucht beruhen oder bei denen die Art der Ausführung oder die Beweggründe eine gemeine Gesinnung des Täters erkennen lassen“⁷⁹ nicht unter das Gesetz fallen. Tatsächlich war der Anteil, der nach dem Straffreiheitsgesetz von 1954 amnestierten NS-Täter relativ gering. Eine Amnestierung oder Verfahrenseinstellung nach dem Paragraphen „Taten während des Zusammenbruchs“ erfolgte im ersten Jahr nach Erlass des Gesetzes bei 77 Personen.⁸⁰

78 Zitiert nach: Ebd., S.120.

79 Zitiert nach: Ebd., S.124.

80 Vgl. ebd., S. 124-127.

5. Die Ahndung von NS-Gewaltverbrechen in den Jahren 1950 bis 1955. Zu Beginn des Jahres 1950 wurde das Gesetz Nr.13 des Hohen Alliierten Kontrollrats in Kraft gesetzt. Das Gesetz über die „Gerichtbarkeit auf den vorbehaltenen Gebieten“ bestimmte in seinem I. Artikel den Tätigkeitsbereich der deutschen Gerichte in der Ahndung von Straftaten neu. Demnach fiel nun auch die Ahndung von NS-Gewaltverbrechen gegen Angehörige der alliierten Nationen in den Zuständigkeitsbereich der deutschen Gerichtsbehörden. Artikel 14 des Gesetzes setzte zudem das Kontrollratsgesetz Nr.4 „außer Anwendung“; nach dessen III. Artikel die deutschen Gerichte nicht befugt waren „strafbare Handlungen, die von Nazis oder anderen Personen begangen wurden und sich gegen Staatsangehörige alliierter Nationen oder deren Eigentum richten“ zu ahnden.⁸¹

81 Vgl. Rückerl, Strafverfolgung, S.41.

Im gleichen Jahr wurde der Standpunkt dominierend, dass bei der Ahndung der gegen Angehörige der alliierten Nationen verübten NS-Straftaten durch deutsche Gerichte das deutsche Strafrecht zur Basis genommen werden konnte, das Kontrollratsgesetz Nr. 10 dann jedoch keine Anwendung finden durfte. Nach einer Statistik des Bundesministerium der Justiz ergingen in den Jahren 1950 und 1951 auf dem Gebiet der Bundesrepublik⁸² noch bei insgesamt 681 Männern und 49 Frauen Verurteilungen auf Basis des Kontrollratsgesetz Nr.10. Dabei sprachen die Gerichte in 6 Fällen lebenslange und in

82 Die Statistik bezieht West – Berlin, jedoch nicht das Saarland mit ein.

115 Fällen zeitige Zuchthausstrafen aus. 587 Angeklagte wurden zu Gefängnisstrafen und 22 zu Geldstrafen verurteilt.⁸³

Am 31. August 1951 hoben die britische Militärregierung durch die Verordnung Nr. 234 und die französische Militärregierung durch die Verordnung Nr. 171 die nach Artikel III des KRG Nr. 10 erteilten Ermächtigungen auf. Da die amerikanische Militärregierung die Ermächtigung jeweils nur im Einzelfall erteilt hatte, war damit praktisch für deutsche Gerichte eine Verurteilung künftig nur noch nach deutschem Strafrecht möglich. Das gesamte KRG Nr. 10 wurde erst mit dem „Ersten Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts“ vom 30. Mai 1956 außer Kraft gesetzt.⁸⁴

Auf Grund des Artikels 103 des bundesrepublikanischen Grundgesetzes war die Ahndung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen auf bestimmte Straftaten beschränkt. Artikel 103 §2 GG, dessen Maxime auch im Strafgesetzbuch verankert ist, lautet: „Eine Straftat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmbar war, bevor die Tat begangen wurde.“⁸⁵ Die Strafverfolgung auf der Basis rückwirkender Gesetze war demnach fortan untersagt. Die Ahndung von NS-Gewaltverbrechen kam demzufolge nur noch für folgende, im damaligen wie gegenwärtig geltendem Gesetz verankerten Straftatbestände in Betracht: „Mord (§211 StGB)“; „Totschlag in besonders schwerem Fall (§212 Absatz 2 StGB)“; „Totschlag (§212 Absatz 1 StGB), Körperverletzung mit Todesfolge (§226 StGB) [...], Freiheitsberaubung mit Todesfolge (§239 Absatz 3 StGB) [...], einfacher und schwerer Raub (§§249, 250 StGB)“; „beabsichtigte schwere Körperverletzung (§225 StGB) und Freiheitsberaubung von mehr als einer Woche Dauer (§239 Absatz 2 StGB)“ sowie „andere Formen der Körperverletzung, Freiheitsberaubung und Nötigung“⁸⁶ Für die Ahndung der nationalsozialistischen Mordverbrechen waren nur die im §211 verankerten Beweggründe „Mordlust“, „niedrige Beweggründe“, „Heimtücke“ und „Grausamkeit“ von Bedeutung.⁸⁷ Als mordlustig galt, „wer aus unnatürlicher Freude an der Vernichtung eines Menschenlebens tötet“⁸⁸ Als niedriger Beweggrund – im Sinne von den moralischen und ethischen Wertevorstellungen diametral entgegengesetzt – wurden im Rahmen der Strafverfolgung von NS-Verbrechen Rassenhass und willkürliche Entscheidungen über Leben und Tod angesehen. Der Bundesgerichtshof stellte zudem fest, dass Grausamkeit vorliegt, wenn das Opfer im besonderen Maße gefühllos, unbarmherzig und kaltblütig gequält wurde. Unbestritten galt auch als Grausamkeit, „wenn bei einer Massenerschießung die nachfolgenden Opfer die Tötung der ihnen Vorhergehenden unmittelbar wahrnehmen konnten“⁸⁹ Hingegen fielen standgerichtliche Erschießungen nicht in die Kategorie „Grausamkeiten“⁹⁰

Ab 1950 nahm die Anzahl der Verfahren und Verurteilungen durch deutsche Gerichte erheblich ab. Den Höhepunkt an Verurteilungen hatte es bereits 1948 und 1949 gegeben. Im Jahr 1955 wurde mit 21 verurteilten Personen der bis dahin niedrigste Stand erreicht.⁹¹ Diese rückläufige Entwicklung ergab sich aus verschiedenen Grün-

83 Vgl. Bundesministerium der Justiz, Die Strafverfolgung nationalsozialistischer Straftaten, S.40.

84 Vgl. ebd., S. 39 - 40; Vgl. Rückerl, Strafverfolgung, S.41.

85 Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1999, hier Artikel 103, S.64.

86 Zitiert nach: Rückerl, NS-Verbrechen, S. 125.

87 Ebd., S.125-126.

88 Ebd., S.127.

89 Ebd., S.127.

90 Vgl. ebd., S.126-127.

91 Vgl. ders., Strafverfolgung, S.45.

den: Zum einen wirkte sich das Straffreiheitsgesetz von 1949 auf die Strafverfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen aus. Auch der Eintritt der Verjährung im Jahre 1950 für all jene minderschweren Straftaten, die ein Höchstmaß von 5 Jahren Freiheitsstrafe nicht überschritten, schränkte das Ausmaß der Strafverfolgung stark ein. Zudem war durch Inkrafttreten der Verjährung für alle Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 10 Jahren bedroht waren, ab Mai 1955 nur noch eine Ahndung der NS-Verbrechen möglich, die sich – sofern die Verjährung nicht unterbrochen war – auf die Straftaten schwere Körperverletzung, Totschlag und Mord bezogen.⁹²

⁹² Vgl. ders., NS-Verbrechen, S.127-138.

Der sogenannte „Überleitungsvertrag“, den die Bundesrepublik Deutschland mit den Besatzungsmächten Frankreich, USA und Großbritannien vereinbarte, beinhaltet u.a., dass Strafsachen, die von den westlichen Besatzungsmächten bzw. einer von ihnen verfolgt und für endgültig abgeschlossen befunden wurden, nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich der deutschen Strafverfolgungsbehörden fielen.

Zudem bestimmte das deutsche Strafverfahrensrecht, dass Staatsanwaltschaften nur die in ihren örtlichen Befugnisbereich fallenden Verbrechen oder die dort ansässigen mutmaßlichen Täter verfolgen können. Gerade für die begangenen Massenverbrechen im Osten stellte sich diese Bestimmung meist als problematisch heraus. Nur wenn die Staatsanwaltschaften durch eine erstattete Anzeige oder anderen zufälligen Umständen Kenntnis über einen in ihrem Befugnisbereich befindlichen Tatverdächtigen erhielten, konnten sie tätig werden.⁹³ Die Anzahl der Anzeigen – auf die ein Großteil der bis dahin eingeleiteten Ermittlungs- und Strafverfahren beruhte – nahm ab 1950 jedoch erheblich ab, so dass auch darin ein Grund für den Rückgang der Verurteilungen zu sehen ist.

⁹³ Vgl. Götz, Bilanz, S.89.

In Folge des erlassenen „Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung“ vom 18. September 1953 stieg zwar die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren noch im gleichen Jahr leicht an, doch bewirkte dies keineswegs die Zunahme der Verurteilungen. Die aus dem neuen Ergänzungsgesetz resultierenden Entschädigungsverfahren, wie auch die aufkommende sogenannte „KZ-Literatur“ deckten völlig neue, bis dahin nicht strafrechtlich verfolgte NS-Verbrechen auf. Der aus diesen Hinweisen konsequenter Weise zu erwartende Anstieg der Bestrebungen zur Ahndung von NS-Gewaltverbrechen blieb jedoch aus. Eine konsequente und zielstrebige Strafverfolgung wurde durch das Straffreiheitsgesetz vom 17. Juli 1954 nun noch behindert.⁹⁴

⁹⁴ Vgl. Rückerl, NS-Verbrechen, S. 134-135.

So zeigt sich auch ein stetiger Abfall in der Anzahl der Verurteilungen, der bereits 1950 einsetzte. Innerhalb eines Jahres fiel die Zahl der Verurteilungen von 809 Verurteilungen, im Jahre 1950, auf 259 verurteilte Personen im Jahr 1951. Bis zum Jahre 1955 sank die Anzahl der Verurteilungen von 191 Verurteilten 1952, über 123 Verurteilungen und 44 Verurteilungen in den Jahren 1953 und 1954 immer weiter ab und erreichte mit 21 Verurteilungen 1955 den niedrigsten Stand.⁹⁵

⁹⁵ Vgl. ebd., S.329.

6. Die Systematisierung der Strafverfolgung. Ein Kurswechsel in der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen setzte ab 1956 ein. Dabei sollte ein in Folge des im April 1951 vom deutschen Bundestag beschlossenen „Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetz fallenden Personen“ geführten Verfahrens die Bestrebungen zur Intensivierung und Systematisierung der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen maßgeblich beeinflussen.

Der in Artikel 131 GG festgelegte Personenkreis umfasst alle „Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen (und) nicht aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind [...]“⁹⁶ Das sogenannte „131er-Gesetz“ ermöglichte die Rückkehr einer Vielzahl von Beamten des öffentlichen Dienstes, die nach dem Zusammenbruch des „Dritten Reiches“ ihre Stellung verloren hatten und auf Grund ihrer Einstufung als Belastete im Entnazifizierungsprozess nicht wieder in ihrer Position tätig werden durften. Voraussetzung für die Rückkehr war zwar, dass die festgestellte Belastung nicht zu schwerwiegend war; dennoch bedeutete das Gesetz die Wiederaufnahme vieler ehemaliger Nationalsozialisten in ihren Berufsstand.⁹⁷

Die Klage eines ehemaligen SS-Oberführers, der im Entnazifizierungsprozess als entlastet eingestuft wurde und unter Berufung auf das „131er – Gesetz“ seine Wiedereinstellung in den öffentlichen Dienst forderte, führte zu einem grundsätzlichen Wandel in der öffentlichen Meinung über die Notwendigkeit der Bestrafung von NS-Gewalttätern. Im Rahmen dieses Prozesses wurde der Kläger als ein für Massenerschießungen an Juden im Gebiet Litauen im Jahr 1941 verantwortlicher Polizeidirektor enttarnt und daraufhin 1956 verhaftet. Für die Ermordung von 4000 Juden wurden er und weitere Täter im anschließenden „Ulmer Einsatzkommando-Prozess“ zu langjährigen Zuchthausstrafen verurteilt.

Die arrogante Selbstverständlichkeit, mit der NS-Gewalttäter unter Berufung auf Recht und Gerechtigkeit ihre Wiedereinstellung betrieben, sowie das Ausmaß ihrer Schuld waren nicht nur für einen Meinungsumschwung der schockierten Öffentlichkeit zu Gunsten der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen verantwortlich. Zugleich wurden Justiz und Politik mit ihren eigenen Defiziten bei der Ahndung von NS-Unrecht konfrontiert und sahen sich genötigt, zukünftig die Strafverfolgung zu systematisieren und zu intensivieren.⁹⁸

Als Folge dieser Einsicht wurde Ende 1958 die „Zentrale Stelle zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen“ in Ludwigsburg durch die Landesjustizminister gegründet. Zunächst war die Zentrale Stelle vor allem für die an Zivilisten begangenen NS-Tötungsverbrechen zuständig, „für die im Bundesgebiet ein Gerichtsstand des Tatortes nicht gegeben ist und die zwar während der Zeit des Zweiten Weltkrieges, jedoch außerhalb der eigentlichen Kriegshandlungen begangen worden waren“⁹⁹ Dies traf vor allem

⁹⁶ Bundeszentrale für politische Bildung, Grundgesetz, hier Artikel 131, S. 84.

⁹⁷ Vgl. Rückerl, NS-Verbrechen, S.130; Vgl. Steinbach, Nationalsozialistische Gewaltverbrechen, S. 38-39.

⁹⁸ Vgl. Rückerl, NS-Verbrechen, S. 140ff.; Vgl. Steinbach, Nationalsozialistische Gewaltverbrechen, S. 46f.; Vgl. Berghoff, Zwischen Verdrängung und Aufarbeitung, S. 114.; Vgl. Götz, Bilanz, S.117.

⁹⁹ Rückerl, NS-Verbrechen, S.143.

auf die in Konzentrationslagern, Zwangsarbeitslagern, Ghettos und von Einsatzgruppen und -kommandos verübten Gewaltverbrechen zu.

Das bisherige Verfahren der Strafverfolgung wurde durch die Arbeit der Zentralen Stelle umgekehrt. War bisher eine konkrete Anzeige gegen einen Verdächtigen für die Aufnahme von Ermittlungen notwendig, reichten nun auch einfachste Hinweise auf noch unbekannte Täter aus, um Vorermittlungen in Gang zu setzen. Ergaben sich auf Grund der zweifelhaften Zuständigkeit einer Staatsanwaltschaft bisher Probleme bei der Verfahrenseinleitung, wurden nun zunächst die Aufklärungsbemühungen intensiviert, um nach den anschließenden Ergebnissen diese Frage zu klären. Zudem wurde die Zentrale Stelle in Ludwigsburg mit der Aufgabe der Systematisierung der Strafverfolgung von NS-Verbrechen betraut. Die Staatsanwaltschaften waren verpflichtet alle für ihre Verfahren wichtigen Informationen, Dokumente, Vernehmungsprotokolle sowie die getroffenen Urteile der Zentralen Stelle zu melden, die dort archiviert wurden. Diese Sammlung des Datenmaterials ermöglichte die Systematisierung und Koordinierung der juristischen Ahndungen und half damit u.a. auch Doppelverfahren zu verhindern.¹⁰⁰

¹⁰⁰ Vgl. Ruckerl, NS – Verbrechen, S.145 - 146.

Bereits im ersten Monat nach Aufnahme der Tätigkeit wurden in der Zentralen Stelle in Ludwigsburg 64 Vorermittlungsverfahren eingeleitet. Im darauffolgenden Jahr waren es 400 Vorermittlungsverfahren, von denen sich die meisten auf die von den Einsatzgruppen und -kommandos der Sicherheitspolizei und des SD auf dem Gebiet Russlands sowie den in Vernichtungslagern verübten Verbrechen bezogen.¹⁰¹

¹⁰¹ Vgl. ders., Strafverfolgung, S.53.

Die Arbeit der Zentralen Stelle und die anschließenden Ermittlungen der zuständigen Staatsanwaltschaften ermöglichten auch die Strafverfolgung von Massentötungsdelikten in sogenannten Sammelverfahren. Schon um eine Unterbrechung der Verjährung zu ermöglichen, wurden die entsprechenden Ermittlungen gegen alle namentlich Bekannten der einer Tat verdächtigen Einsatzgruppen und -kommandos sowie gegen die Angehörigen des Personals der Vernichtungs- und Konzentrationslager eingeleitet. Erst wenn der Vorwurf einer individuellen Schuld eines Verdächtigen nicht mehr aufrecht zu halten war, wurden die entsprechenden Ermittlungen eingestellt. Aus diesem Grund war die Zahl der tatsächlich verurteilten Täter im Vergleich zu den ursprünglich eingeleiteten Vorermittlungsverfahren und der Anzahl der Verdächtigen verhältnismäßig gering.¹⁰² Bis Ende 1964 wurden auf Grund der Arbeit der Zentralen Stelle insgesamt 701 Vorermittlungsverfahren eingeleitet. Der überwiegende Teil dieser Vorermittlungen, 545 Verfahren, führte zu einer Einleitung eines förmlich strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens durch die jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften.

¹⁰² Vgl. Götz, Bilanz, S.141.

7. Debatten um die Verjährung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen. Im Mai 1950 war bereits die Verjährung aller minderschweren Verbrechen mit einem Höchstmaß von 5 Jahren Freiheitsstrafe, im Mai 1955 die Verjährung aller Verbrechen mit Ausnahme von schwerer

Körperverletzung, Totschlag und Mord eingetreten. Im Frühjahr 1960 stand die juristische Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen ein drittes Mal vor dem Problem einer eintretenden Verjährung. Dieses Mal drohte die Verjährung von Totschlag und schwerer Körperverletzung. Die zuständigen Staatsanwaltschaften hatten zwar bei allen bisher bekannten Verbrechen mit dem Straftatbestand schwere Körperverletzung und Totschlag für eine Unterbrechung der Verjährung Sorge getragen, doch hatte die Ermittlungstätigkeit der Zentralen Stelle bereits deutlich gezeigt, dass viele NS-Verbrechen bisher ungeahndet geblieben waren, so dass auch künftig mit der Aufdeckung von Verbrechen zu rechnen war.¹⁰³ Auf Grund der anstehenden Verjährung stellte die SPD-Fraktion des Deutschen Bundestages am 23. März 1960 den Antrag, den Beginn der Verjährungsfrist für Verbrechen, die mit über 10 Jahren Freiheitsentzug oder lebenslangem Zuchthaus bedroht waren, gesetzlich auf den 15. September 1949 festzulegen. Als dieser Antrag am 24. Mai 1960 im Bundestagsplenum diskutiert wurde, war die Verjährung von schwerer Körperverletzung und Totschlag auf dem Gebiet der Bundesrepublik zum großen Teil bereits eingetreten. Neben verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf eine rückwirkende Wiederrufung der eingetretenen Verjährung, führte die von der Regierung vertretene Ansicht, dass die Systematisierung und Erforschung aller wesentlichen Massenvernichtungsaktionen bereits abgeschlossen sei, so dass die Gefahr der Verjährung eines bislang unentdeckten bedeutsamen Verbrechens nicht bestehe, zu einer Ablehnung des Antrags der SPD-Fraktion. In Folge dessen war ab dem 9. Mai 1960 – sofern die Verjährung ununterbrochen geblieben war – nur noch Mord verfolgbar.¹⁰⁴

103 Vgl. Götz, Bilanz, S.143.

Ende 1964 musste sich die Öffentlichkeit und Politik ein viertes Mal mit der Verjährung von NS-Verbrechen auseinandersetzen und zwar mit der bevorstehenden Verjährung von Mord. Am 9. Dezember 1964 beauftragte der Deutsche Bundestag den Bundesjustizminister, bis März 1965 die Bilanz der Strafverfolgung NS-Gewaltverbrechen darzulegen. Bereits einen Monat zuvor erfolgte ein Aufruf der Bundesregierung an alle Staaten, Institutionen und Personen eventuell verwertbares Beweismaterial an die Zentrale Stelle in Ludwigsburg weiterzuleiten.

104 Vgl. ebd. S.143.

Um die bevorstehende Mehrarbeit leisten zu können und eine zügige Strafverfolgung noch ungesühnter NS-Verbrechen zu ermöglichen, wurde die Kompetenz der Zentralen Stelle auf Verbrechen, die innerhalb Deutschlands begangen wurden, erweitert und ihre Personalstärke erhöht. Die Fülle und Qualität des eingereichten Materials, die vor allem von der Auswertung sowjetischer und polnischer Archive profitierte, machte deutlich, dass die juristische Strafverfolgung von NS-Verbrechen keineswegs als abgeschlossen betrachtet werden konnte. Diese Erkenntnisse führten im März 1965 zum „Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährung“, in dem der Beginn des Verjährungszeitraumes vom 8. Mai 1945 auf den 31. Dezember 1949 verschoben wurde.

Als im Jahr 1969 diese Verjährungsfrist ablief, hatte sich an der Problematik nichts geändert. Aus diesem Grund wurde die Verjährungsfrist für Mord im Mai 1969 von 20 auf 30 Jahren erhöht. Erst 1979 folgte man der bereits 1969 vom damaligen Bundesjustizminister, Professor Ehmke, vertretenen Auffassung, Mord und Völkermord gesetzlich als nicht verjährbar zu verankern.¹⁰⁵

105 Vgl. ebd., S. 144.

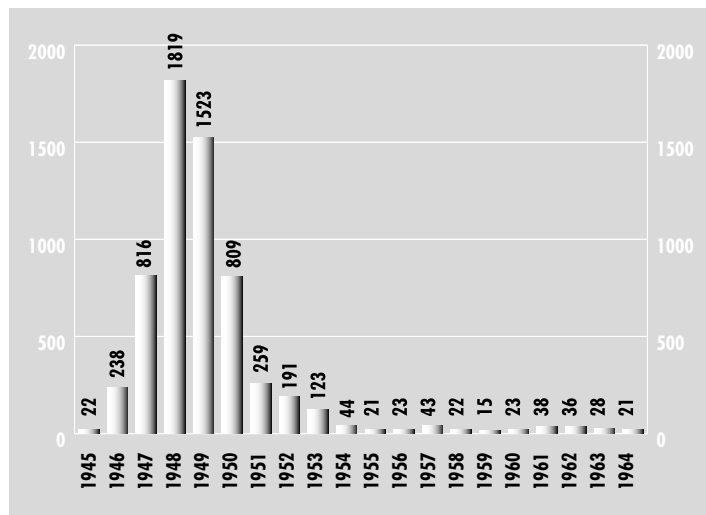
106 Vgl. Bundesministerium der Justiz, Die Strafverfolgung nationalsozialistischer Straftaten, S. 43.

107 Vgl. Ruckerl, NS-Verbrechen, S. 174.

8. Bilanz von 20 Jahren Strafverfolgung. Nach den Angaben des Bundesministeriums der Justiz wurden auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit Kriegsende bis zum 1. Januar 1964 5445 Angeklagte wegen NS-Verbrechen rechtskräftig verurteilt.¹⁰⁶ Im Februar 1965 wurde diese Zahl in dem Bericht des Bundesjustizministeriums an den Deutschen Bundestag nach oben korrigiert. Hier zeigt sich bereits die Problematik einer nachfolgenden, lange Zeit unsystematisch erfolgten Erfassung der Strafverfolgung von NS-Verbrechen. Nach dem Bericht der Bundesjustizministeriums wurden in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. Dezember 1964 Ermittlungsverfahren gegen 61 761 mutmaßliche NS-Verbrecher geführt. 6115 Angeklagte sind für schuldig befunden und rechtskräftig verurteilt worden. Bis zur Abschaffung der Todesstrafe durch Artikel 102 des Grundgesetzes wurden 12 Angeklagte zum Tode verurteilt.¹⁰⁷

Die deutliche Differenz zwischen der Anzahl der Beschuldigten und der Anzahl der tatsächlich Verurteilten führte häufig zu heftiger Kritik an der Art und Weise der betriebenen Strafverfolgung von NS-Verbrechen. Tatsächlich ist die Art und Weise der betriebenen Ahndung der NS-Verbrechen mit ursächlich für die Differenz, jedoch auch in der Form, dass zur Aufdeckung eines Straftatkomplexes Ermittlungen gegen ganze Einheiten, Dienststellen, Bataillone usw. geführt und diese erst nach und nach gegen einzelne Tatverdächtige, denen eine konkrete Beteiligung an Verbrechen nicht nachweisbar war, eingestellt wurden. Zudem war der Aufenthalt vieler Tatverdächtiger nicht ermittelbar, so dass die Ermittlungen später

Diagramm 1: Jahresgliederung der rechtskräftigen Verurteilungen durch deutsche Gerichte 1945 bis 1964



schließlich eingestellt werden mussten. Auch die Straffreiheitsgesetze von 1949 und 1954, sowie die eingetretenen Verjährungen führten zu der aufgezeigten Differenz.¹⁰⁸

In der Jahresgliederung der rechtskräftigen Verurteilungen wegen NS-Verbrechen zeigt sich, dass bis einschließlich 1950 der Großteil der Verurteilungen durch deutsche Gerichte erfolgte. Anschließend sank die Anzahl der Verurteilten zwischen 1951 und 1959 rapide ab. Obwohl die Anzahl der Ermittlungsverfahren wohl auch in Folge der Aufklärungsarbeit der Zentralen Stelle in Ludwigsburg wieder stieg – 1959 wurden 1018 Ermittlungsverfahren, 1960 insgesamt 1078 und 1961 weitere 934 Ermittlungsverfahren eingeleitet¹⁰⁹ – nahm die Anzahl der Verurteilungen zwischen 1960 und 1961 nur kurz zu, um anschließend bis Ende 1964 wieder zu sinken. Demnach ergibt sich folgendes statistisches Bild¹¹⁰ (Vgl. Diagramm 1).

IV. Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in Schleswig-Holstein 1945 bis 1965. Die Strafverfolgung in Schleswig-Holstein umfasste all jene nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, die in der Zeit von 1932 bis 1945 begangen wurden. Diese Verbrechen lassen sich verschiedenen Straftatkomplexen zuordnen, in denen der jeweilige Charakter der Straftaten zum Ausdruck kommt. Dennoch gleichen sich manche Straftaten der einzelnen Deliktgruppen in ihrer ausgeführten Art, so dass derartige Taten durchaus verschiedenen Kategorien zuzuordnen sind. Die Einteilungsmöglichkeiten differieren nicht nur im Hinblick auf die Straftaten, sondern auch hinsichtlich der Möglichkeiten zur Bestimmung der Deliktgruppen. Bis heute existiert keine absolute Einheitlichkeit in der Festlegung der Deliktgruppen.¹¹¹ Für die vorliegende Untersuchung wurden die folgenden Deliktgruppen gewählt. Diese Kategorisierung basiert auf der Einteilung der von den Landgerichten in Schleswig-Holstein an die Zentrale Stelle in Ludwigsburg weitergeleiteten Daten.

1. „Verbrechen an politischen Gegnern nach der Machtübernahme“
2. „Morde anlässlich der sogen. ‘Röhmrevolte’“
3. „Konzentrationslager“
4. Judenpogrome im November 1938 („sogen. ‘Kristallnacht’“)
5. „Euthanasie“
6. „Oberste Reichsbehörden und Dienststellen der NSDAP“
7. „Einsatzgruppen und -kommandos“
8. „Taten im übrigen Ausland“
9. „Verbrechen an Kriegsgefangenen“
10. „Tötung deutscher Soldaten ohne gerichtliche Verfahren“
11. „Tötung von Widerstandskämpfern“
12. „Denunziationen“
13. „Verbrechen an Fremdarbeitern“
14. „Taten kurz vor und kurz nach dem Zusammenbruch 1945“
15. „Sonstige Verfahren“

1. Statuserhebung – Ein Gesamtüberblick. Nach den Daten aus Ludwigsburg sind in der Zeit zwischen 1945 und Januar 1965 in Schleswig-

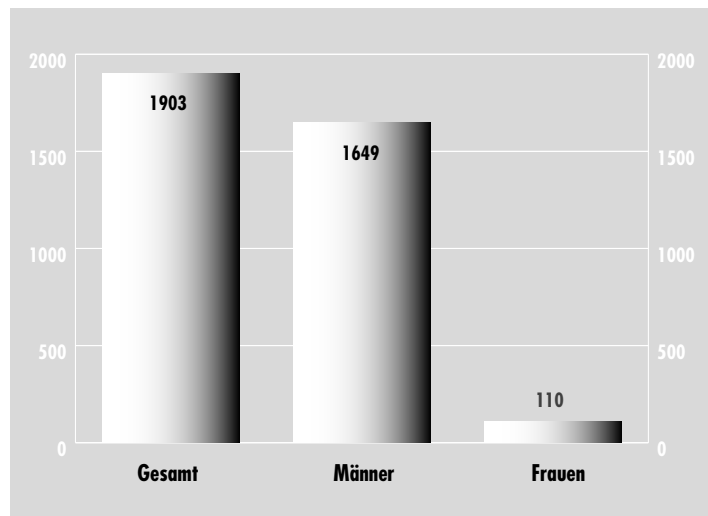
108 Vgl. ders., Strafverfolgung, S.77ff.

109 Vgl. ebd., S.125.

110 Die Daten von Diagramm 1 beziehen sich auf die Angaben von: Ruckerl, NS-Verbrechen, S.329.; Tatsächlich muss die Gesamtanzahl der bis Ende 1964 verurteilten Personen geringfügig nach oben korrigiert werden. So konnte beispielsweise Ulrich D. Oppitz in seiner Untersuchung 14 statt 12 Todesstrafen nachweisen., Vgl. Oppitz, Strafverfahren und Strafvollstreckung, S.74ff.

111 Als Beispiel sei hier auf die unterschiedlichen Deliktgruppen bei Albrecht Götz und Adalbert Ruckerl verwiesen. Vgl. Götz, Albrecht: Bilanz der Verfolgung von NS-Straftaten. Köln 1986, S. 37-141.; Vgl. Ruckerl, NS-Verbrechen, S. 23-87.

Diagramm 2: Anzahl der beschuldigten Personen nach Geschlecht



112 Vgl. BA Ludwigsburg, Gen. AZ 40-23, Ord. Nr.52, LGB Kiel, „Sonstige Verfahren“, Lfd.Nr.2 (2 Js 1436/46), Blatt 451.

113 Vgl. ebd., LGB Kiel, „Sonstige Verfahren“, Lfd.Nr.4 (2 Js 6/63), Blatt 452.

114 Ebd., LGB Lübeck, „Sonstige Verfahren“, Lfd.Nr.1-11 (2 Js 477/54; 4a Js 39/47; 2 Js 470/50; 2 Js 252/50; 2 Js 221/50; 2 Js 146/51; 2 Js 69/50; 4a Js 25/47; 2 Js 520/50; 2 Js 653/52; 2 Js 144/50), Blatt 393.

115 Vgl. ebd., LGB Lübeck, „Sonstige Verfahren“, Lfd.Nr.12 (4a Js 177/48), Blatt 393.

116 Vgl. ebd., LGB Itzehoe, „Sonstige Verfahren“, Lfd.Nr.85 (3 Js 1789/49), Blatt 316.

117 Aus diesem Grund wird diese Deliktgruppe in der folgenden Untersuchung nicht mehr berücksichtigt.

118 Zum Thema Strafverfolgung der Verantwortlichen der NS-„Euthanasie“ in Schleswig-Holstein: Danker.; Danker, Uwe: Verantwortung, Schuld und Sühne – oder „... habe ich das Verfahren eingestellt.“ Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen in Sachen „Euthanasie“ 1945 bis 1965. In: Landesarchiv Schleswig-Holstein (Hrsg.): Der Hesterberg. 125 Jahre Kinder- und Jugendpsychiatrie und Heilpädagogik in Schleswig- Eine Ausstellung zum Jubiläum der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie des Heilpädagogikums in Schleswig, Schleswig, 1997, S. 75-94.

Holstein 837 Ermittlungs- bzw. Gerichtsverfahren wegen NS-Gewaltverbrechen geführt worden. Die Verteilung der Verfahren auf die einzelnen Deliktgruppen ist dabei wie folgt (Vgl. Diagramm 3): An erster Stelle steht die Deliktgruppe „Denunziation“ mit insgesamt 239 eingeleiteten Verfahren. Eine deutliche Dominanz in der Anzahl der Verfahren zeigt sich zudem in den Deliktgruppen „Verbrechen an politischen Gegnern nach der Machtübernahme“ mit 159 Verfahren und „Sonstige Verfahren“ mit 131 Verfahren. Diese letztgenannte Deliktgruppe ist besonders unspezifisch. Sie umfasst unter anderem Nötigung und Erpressung¹¹², die Ermordung von Zuchthausinsassen¹¹³, „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“¹¹⁴, die Misshandlung von Ausländern¹¹⁵, sowie Verfolgung von politischen Gegnern und Juden¹¹⁶. Hinweise auf eine Ahndung der „Morde anlässlich der sogenannten ‘Röhmrevolte’“ lassen sich für Schleswig-Holstein nicht finden¹¹⁷, so dass sich die verbleibenden 308 Verfahren auf weitere 11 Deliktgruppen verteilen. Im Rahmen der Strafverfolgung von Verbrechen in „Konzentrationslagern“ und an „Fremdarbeitern“ wurden von den Staatsanwaltschaften jeweils 47 Verfahren eingeleitet, in der Deliktgruppe „Judenpogrome im November 1938“ waren es 31 und weitere 45 Verfahren umfasst die Deliktgruppe „Taten im übrigen Ausland“ Hinzu kamen acht Verfahren gegen die im Rahmen der „Euthanasie“ verübten NS-Gewaltverbrechen.¹¹⁸ 15 Verfahren befassten sich mit den „Verbrechen an Kriegsgefangenen“ und weitere zwölf mit der „Tötung von Widerstandskämpfern“. Gegen Angehörige der „Obersten Reichsbehörden und Dienststellen der NSDAP“ richteten sich sechs Verfahren. Die Strafverfolgung der von „Einsatzgruppen und -kommandos“ begangenen Gewalttaten und Massenmorde führte in Schleswig-Holstein zur Einleitung von 58 Verfahren und die „Tötung deutscher Soldaten ohne gerichtliches Verfahren“ zu zwölf Verfahren. In 29 weiteren befassten sich Staatsanwälte und Richter mit Verbrechen, die in den letzten Kriegsmonaten oder noch kurz nach der Kapitulation begangenen wurden.

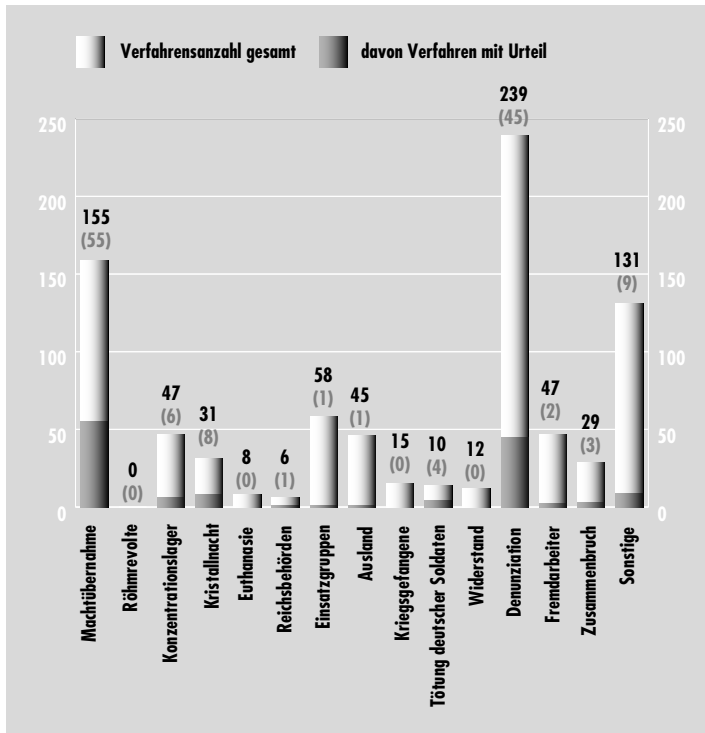


Diagramm 3: Gesamtzahl der NSG-Verfahren und NSG-Verfahren mit Urteil in Schleswig-Holstein 1945 bis Januar 1965

Im Rahmen dieser 837 Verfahren wurden insgesamt 1903 Personen wegen ihrer mutmaßlichen Beteiligung an nationalsozialistischen Gewaltverbrechen beschuldigt. Damit beträgt der Anteil Schleswig-Holsteins an der Gesamtzahl¹¹⁹ der zwischen 1945 und Ende 1964 auf dem Gebiet der Bundesrepublik beschuldigten Personen lediglich 3,1 %!

In Schleswig-Holstein zeigt sich mit einer Anzahl von 1649 Personen ein deutlicher Mehranteil an beschuldigten Männern – dies entspricht einem Anteil von 86,7 %! Der Anteil der Frauen liegt mit 110 Beschuldigten bei lediglich 5,8 % (Vgl. Diagramm 2). Bei 144 beschuldigten Personen (7,6 %) geben die Unterlagen keine Auskunft über das Geschlecht.

Der hohe Anteil männlicher Beschuldigter ist nicht überraschend, berücksichtigt man, dass sich die Ahndung von NS-Gewaltverbrechen in Schleswig-Holstein vorwiegend gegen Angehörigen der SA, SS, der Schutzpolizei oder Polizeibataillone richtete.¹²⁰

1.1 Zur Urteilspraxis in Schleswig-Holstein. Zu einem Urteilsspruch im Rahmen der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen kam es in insgesamt 135 Verfahren (Vgl. Diagramm 3). Hier zeigt sich eine deutliche Differenz zwischen der Gesamtanzahl der eingeleiteten Verfahren und der tatsächlichen Anzahl der Hauptverfahren.

Der hohe Gesamtanteil der Verfahren in den Kategorien „Denunziationen“, „Verbrechen an politischen Gegnern nach der Machtübernahme“ und „Sonstige Verfahren“ spiegelt sich z.T. auch in der Anzahl der Gerichtsverhandlungen wieder. Zwar umfasst die Kategorie

¹¹⁹ In der Zeit zwischen Mai 1945 und Ende 1964 sind auf dem Gebiet der Bundesrepublik 61 761 Personen der Beteiligung an NS-Verbrechen beschuldigt worden.; Vgl. Rückerl, Strafverfolgung, S.76.

¹²⁰ Vgl. BA Ludwigsburg, Gen. AZ 40 – 23, Ord. Nr.52.

121 Bei allen weiteren Personen wurden die Verfahren bzw. Teilverfahren eingestellt.

122 Das Bundesministerium der Justiz gibt in seinen Untersuchungen mit Stand vom 1. Januar 1964 für Schleswig-Holstein eine Anzahl von 129 Verurteilungen an. Es ist also davon auszugehen, dass die Angaben des Untersuchungsmaterials unvollständig sind.; Vgl. Bundesministerium der Justiz, Die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten, S. 43.

123 Dieser Begriff steht für zeitlich begrenzte Freiheitsstrafen und schließt damit lebenslange Freiheitsstrafen aus.

124 Im genannten Zeitraum sind auf dem Gebiet der Bundesrepublik 6115 Personen verurteilt worden.

125 Vgl. Bundesministerium der Justiz, Die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten, S. 43. Für Bremen nennt das Bundesministerium der Justiz mit Stand vom 1. Januar 1964 eine Zahl von 62 Verurteilungen.

126 Oppitz stellt im Rahmen seiner Untersuchungen zur Strafvollstreckung bei NS-Gewaltverbrechen bei 319 Personen fest, dass 204 der Probanden zu einer zeitigen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind. Der Anteil der zeitigen Freiheitsstrafen beträgt damit 64,7%. Vgl. Oppitz, Strafverfahren und Strafvollstreckung, S. 77. Auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sind nach Götz bis zum 1. Januar 1986 6192 von 6479 Personen zu zeitigen Freiheitsstrafen verurteilt worden. Dies entspricht einem Anteil von 95,6%, vgl. Götz, Bilanz, S. 149.

„Sonstige Verfahren“ mit neun Verfahren nur 6,7 % der Verfahren, in denen ein Urteil gefällt wurde, der Anteil der Deliktgruppen „Denunziation“ und „Verbrechen an politischen Gegnern nach der Machtübernahme“ betrug jedoch mit insgesamt 100 Verfahren 74,1 %. Dabei zeigt sich ein Wechsel in der Positionierung der beiden Deliktgruppen.

Dominieren in der Gesamtanzahl der erfassten Verfahren noch die „Denunziationen“ mit insgesamt 239 Verfahren, so dominiert nun die Kategorie „Verbrechen an politischen Gegnern nach der Machtübernahme“: Mit 55 Verfahren beträgt ihr Anteil 40,7 %, während in der Kategorie „Denunziationen“ 45 erfasst sind, was einem Anteil von 33,3 % entspricht.

In der Deliktgruppe „Konzentrationslager“ ergingen in sechs Verfahren Gerichtsentscheide. Hinzu kamen weitere acht, in denen Gerichte wegen der im November 1938 während der Judenpogrome begangenen Straftaten urteilten. In vier Verfahren mussten sich die Angeklagten wegen der Tötung deutscher Soldaten, in zwei weiteren wegen Verbrechen an Zwangsarbeitenden und in drei Verfahren wegen der in der Phase des Zusammenbruchs des „Dritten Reiches“ begangenen Straftaten vor Gericht verantworten. In den Kategorien „Oberste Reichsbehörden und Dienststellen der NSDAP“, „Einsatzgruppen und -kommandos“ und „Taten im übrigen Ausland“ kam es lediglich in je einem Verfahren zu einem Richterspruch. Weder in der Deliktgruppe „Euthanasie“, noch in den Deliktgruppen „Verbrechen an Kriegsgefangenen“ und „Tötung von Widerstandskämpfern“ wurde ein Urteil gefällt.

Diese 135 Verfahren richteten sich gegen insgesamt 273 Beschuldigte. Anklage wurde jedoch lediglich gegen 230 Personen¹²¹ erhoben; von ihnen wurden 111 von der Anklage freigesprochen und 119 Angeklagte¹²² zu einer Geldstrafe, einer zeitigen¹²³ Gefängnis- oder Zuchthausstrafe oder zum Tode verurteilt. Die Zahl der Verurteilungen ist mit Blick auf die Gesamtzahl der auf dem Gebiet der Bundesrepublik zwischen Mai 1945 und Ende 1964 ergangenen Verurteilungen äußerst gering und beläuft sich auf 1,9 %!¹²⁴ Lediglich in Bremen war die Anzahl der Verurteilungen noch geringer.¹²⁵

Bei den Schuldsprüchen ist der hohe Anteil der ergangenen zeitigen Freiheitsstrafen auffällig. Obwohl den Gerichten ein fast uneingeschränktes Strafmaß – von der Geldstrafe, zeitlich begrenzten oder lebenslangen Gefängnis- oder Zuchthausstrafen und bis 1949 auch die Todesstrafe – in der Ahndung der NS-Gewaltverbrechen zur Verfügung stand, ist die Dominanz zeitlich begrenzter Freiheitsstrafen unübersehbar: Gegen insgesamt 113 Angeklagte verhängten die Gerichte zeitige Freiheitsstrafen; davon wurden 83 Angeklagte zu einer Gefängnisstrafe und 30 weitere Personen zu einer Zuchthausstrafe verurteilt (Vgl. Diagramm 4). Dieser Befund entspricht nicht nur den Ergebnissen anderer Untersuchungen,¹²⁶ sondern ist vielmehr charakteristisch für die Urteilspraxis der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, wo von 6115 verurteilten Personen allein 5911 Ange-

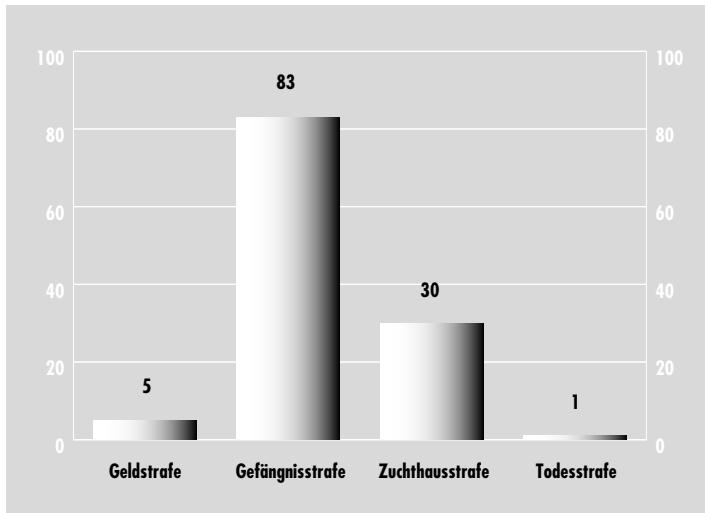


Diagramm 4: Verurteilungen in Schleswig-Holstein nach der Strafform 1945 bis Januar 1965 (Personen)

klagte zu einer zeitigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden.¹²⁷ In Schleswig-Holstein wurde im Untersuchungszeitraum nicht in einem einzigen Fall eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt. In fünf Fällen belegten die Gerichte die Angeklagten mit einer Geldstrafe. In einem Fall erging die Todesstrafe. (Vgl. Diagramm 4)

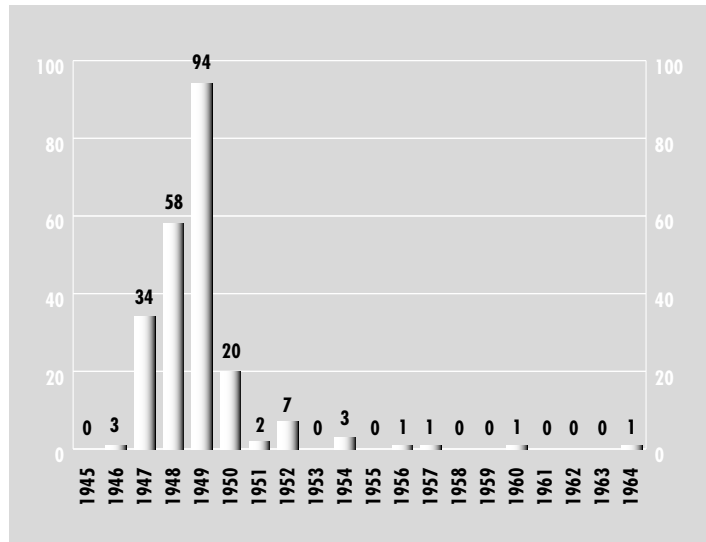
Insgesamt betrachtet, zeigt sich, dass hinsichtlich der auf dem Gebiet der Bundesrepublik durch die deutsche Justiz eingeleiteten Ermittlungsverfahren und Hauptverfahren gegenüber 61 700 Personen und über 6100 Verurteilungen der Anteil Schleswig-Holsteins an der Strafverfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in den ersten 20 Jahren nach Kriegsende mit über 1900 beschuldigten Personen und knapp 120 Verurteilungen äußerst gering war. Dennoch wird hier deutlich, dass die Urteilspraxis der schleswig-holsteinischen Gerichte der allgemeinen Praxis entsprach. So sind im gesamten Bundesgebiet in erster Linie zeitige Freiheitsstrafen von den Gerichten verhängt worden. Ebenso entspricht die verhältnismäßig geringe Anzahl der in Schleswig-Holstein verhängten Geldstrafen der generell seltenen Anwendung dieser Strafform. So wurden bis Ende 1964 nur 144 Personen von deutschen Gerichten zu einer Geldstrafe verurteilt. Bis zur Abschaffung der Todesstrafe sind von deutschen Gerichten 14 Todesurteile¹²⁸ ausgesprochen worden. Zwar sind in Schleswig-Holstein keine lebenslangen Freiheitsstrafen ergangen, dies verwundert jedoch kaum, betrachtet man die insgesamt geringe Anzahl – im Bundesgebiet ergingen 77 lebenslange Freiheitsstrafen – der mit diesem Strafmaß belegten Personen.

Schleswig-holsteinische Urteile in der Jahresverteilung. In Schleswig-Holstein wurden zwar bereits 1945 die ersten Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen eingeleitet, die ersten Urteile wurden jedoch erst im darauffolgenden Jahr gefällt. Ihren Höhepunkt erreichte die Ahndung in den Jahren 1947 bis 1949, in denen die Anzahl der Urteile kontinuierlich anstieg. Ab 1950 fiel die Zahl der Urteile deutlich ab und erreichte mit zwei Urteilen im Jahre 1951 den ersten Tiefpunkt.

¹²⁷ Vgl. Rückerl, NS-Verbrechen, S.174.

¹²⁸ Vgl. Oppitz, Strafverfahren und Strafvollstreckung, S.74ff.

Diagramm 5: Urteile in Schleswig-Holstein
1945 bis 1964 (Personen)



Zwar stieg die Zahl der Urteile im Jahre 1952 noch einmal leicht an, bis Ende 1964 wurde jedoch eine nahezu gleich geringe Häufigkeit mit zwischen null und drei ergangenen Urteilen erreicht¹²⁹ (Vgl. Diagramm 5).

Die ersten für das Jahr 1946 festgestellten Urteilssprüche ergingen im LGB Kiel und hatten die Tötung eines deutschen Soldaten zum Gegenstand. Die drei Angeklagten Sch., Z. und R. hatten im Mai 1945 den „wegen Fahnenflucht und Feigheit in Untersuchungshaft“ befindlichen Gefreiten B. auf den – unrechtmäßigen – Befehl des angeklagten ehemaligen Oberleutnant P. erschossen.¹³⁰ Da den drei Angeklagten nicht nachgewiesen werden konnte, dass sie von dem Unrecht des Befehls wussten, mussten sie freigesprochen werden.¹³¹

In den folgenden Jahren stieg die Anzahl der Freisprüche deutlich an. Bereits 1947 ergingen 17 Freisprüche, 1948 bereits 25 und im Jahre 1949 erreichte die Anzahl der Freisprüche mit über 50 den absoluten Höhepunkt (Vgl. Diagramm 6). Der letzte Freispruch erging 1954 im LGB Itzehoe in einem Revisionsverfahren: Nachdem der Angeklagte H., ein ehemaliges Gestapomitglied, im März 1951 wegen Aussageerpressung zu einer Zuchthausstrafe von 15 Monaten verurteilt wurde, erging im folgenden Revisionsverfahren im Juni 1954 ein Freispruch.¹³²

Die Verurteilung von Angeklagten wegen NS-Gewaltverbrechen setzte in Schleswig-Holstein relativ spät ein (Vgl. Diagramm 6). Während auf dem Gebiet der übrigen Bundesrepublik in den Jahren 1945 und 1946 bereits 261 Angeklagte wegen NS-Verbrechen verurteilt wurden, erfolgte in Schleswig-Holstein die erste Verurteilung erst im Januar 1947 im Rahmen eines Verfahrens, das die Tötung eines deutschen Soldaten zum Gegenstand hatte. Der Angeklagte W. ließ vier Tage vor der bedingungslosen Kapitulation den Chefingenieur R. des Tankschiffes „Adria“ „wegen angeblichen Verrats und

129 Für fünf Urteile kann das genaue Jahr nicht bestimmt werden.

130 Vgl. BA Ludwigsburg, Gen. AZ 40 – 23, Ord. Nr.52, LGB Kiel, „Tötung deutscher Soldaten ohne gerichtliche Verfahren“, Lfd. Nr. 2 (2a Js 13/46; 2a Kls 2/46), Blatt 440.; Der Angeklagte P. wurde am 21. Februar 1947 wegen Totschlags zu einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren verurteilt.

131 Vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. I, Lfd.Nr. 004, S.53.

132 Vgl. BA Ludwigsburg, Gen. AZ 40 – 23, Ord. Nr.52, LGB Itzehoe, „Verbrechen an politischen Gegnern nach der Machtübernahme“, Lfd. Nr. 20 (3 Kls 7/51; 3 Kls 5/54), Blatt 250.

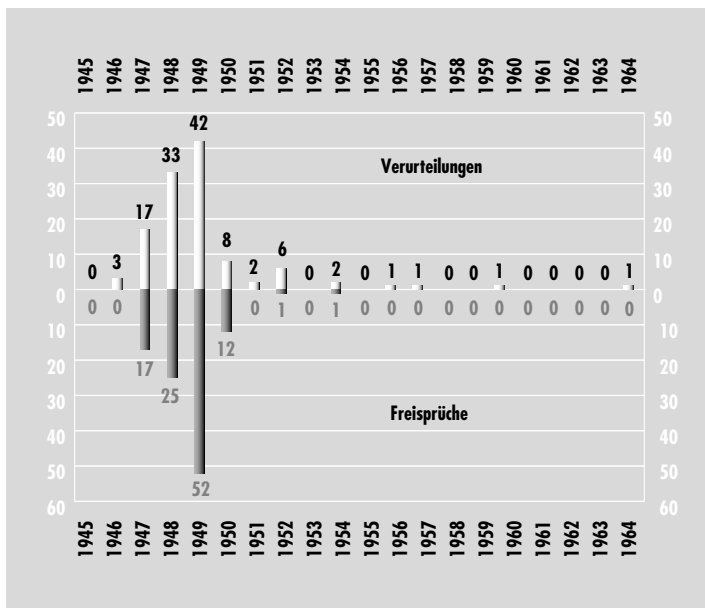


Diagramm 6: Freisprüche und Verurteilungen in Schleswig-Holstein 1945 bis 1964 (Personen)

Beleidigung Adolf Hitlers¹³³ von den Mitangeklagten H. und F. erschießen und den Toten in die Kieler Bucht werfen. Die II. Strafkammer des LGB Kiel entschied in Bezug auf den Angeklagten W., dass dieser des gemeinschaftlichen Totschlages schuldig sei und verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren.¹³⁴

Der Schwerpunkt der Strafverfolgung von NS-Verbrechen lag 1947 in der Ahndung von Verbrechen an politischen Gegnern: Allein 14 der 17 in diesem Jahre erfolgten Verurteilungen ergingen in dieser Deliktgruppe. Im Jahre 1948 stieg die Gesamtzahl der Verurteilungen im Vergleich zum Vorjahr fast um das Doppelte an und erreichte 1949 mit über 40 Verurteilungen ihren Höhepunkt. Nach einem rapiden Abfall bis 1951 stieg die Zahl der verurteilten Personen 1952 noch einmal kurz an, um bis Ende 1964 fast vollständig zum Erliegen zu kommen (Vgl. Diagramm 6). Die letzte Verurteilung innerhalb des Untersuchungszeitraumes erfolgte 1964 im LGB Kiel gegen einen Angehörigen des Einsatzkommandos 8.¹³⁵

Insgesamt betrachtet, zeigt sich für Schleswig-Holstein eine ähnliche Entwicklung in der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen wie auf dem gesamten Gebiet der Bundesrepublik. Zwar setzten die Verurteilungen erst später ein, der Höhepunkt als auch der anschließend einsetzende Rückgang in der Anzahl der Verurteilungen entsprachen jedoch in etwa den Ergebnissen für das gesamte Bundesgebiet. Auch die Tatsache, dass in einigen Jahre gar keine Verurteilung erfolgte, stellt keine Besonderheit dar.¹³⁶

1.2 Verfahrenseinstellungen. Im Rahmen der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen in Schleswig-Holstein kam es in einer erheblichen Anzahl von Verfahren zu einer Einstellung. Bei diesen Verfahren handelte es sich zum größten Teil um Ermittlungsverfahren; die Einstellung von Hauptverfahren kam nur in Betracht, wenn der An-

133 Ebd., LGB Kiel, „Tötung deutscher Soldaten ohne gerichtliche Verfahren“, Lfd. Nr. 1 (2 Js 338/45; 2 Kls 2/45), Blatt 440.

134 Vgl. ebd., LGB Kiel, „Tötung deutscher Soldaten ohne gerichtliche Verfahren“, Lfd. Nr. 1, (2 Js 338/45; 2 Kls 2/45), Blatt 440. Das Verfahren gegen die Angeklagten H. und F. wurde erst im Oktober 1954 abgeschlossen. Beide wurden auf Grund des Straffreiheitsgesetzes von 1954 amnestiert.

135 Ebd., LGB Kiel, „Einsatzgruppen und -kommandos“, Lfd. Nr. 6 (2 Js 615/61; 2 Ks 1/64), Blatt 430.

136 In Hamburg kam es beispielsweise weder in den Jahren 1952 und 1955 noch in den Jahren 1958 bis 1964 zu einer Verurteilung.; vgl. Grabitz, Helge: Täter und Gehilfen, S. 41-43.

geklagte in der Zwischenzeit verstarb oder auf Grund eines Straffreiheitsgesetzes amnestiert wurde.

Im Untersuchungszeitraum kam es in insgesamt 664 Verfahren zu einer Einstellung der Ermittlungen oder des Hauptverfahrens. Unverkennbar sind die Auswirkungen der Verfahrenseinstellungen auf die Differenz zwischen der Anzahl der tatsächlich verurteilten Personen und der Anzahl der in Schleswig-Holstein wegen NS-Gewaltverbrechen beschuldigten Personen: Bei 1139 Beschuldigten wurde das Verfahren eingestellt – dies entspricht einem Anteil von 59,9 %!

Geht man von Ulrich Herberts Schätzungen aus, dass „vermutlich mehrere zehntausend NS-Täter“¹³⁷ unter das Straffreiheitsgesetz von 1949 fielen und begnadigt wurden, so ist der Anteil der in Schleswig-Holstein auf Grund dieses Straffreiheitsgesetzes erfolgten Einstellungen äußerst gering. Lediglich bei 140 Personen wurde das Verfahren auf Grund des Straffreiheitsgesetzes von 1949 eingestellt; drei weitere Personen wurden durch das Amnestiegesetz von 1954 begnadigt und die jeweiligen Verfahren eingestellt.

Zwar kam es in allen Deliktgruppen zu Verfahrenseinstellungen, doch erfolgten Amnestierungen auf Grund der Straffreiheitsgesetze nur in acht Deliktgruppen. Die Deliktgruppen „Denunziationen“ und „Verbrechen an politischen Gegnern nach der Machtübernahme“ umfassten mit 54 bzw. 60 Einstellungen 79,7 % der Amnestierungen. Weitaus weniger Einstellungen erfolgten in den anderen Deliktgruppen. Dies entspricht jedoch auch der geringeren Anzahl von Verfahren und Einstellungen (Vgl. Diagramm 7).

Ein Großteil der Einstellungen erfolgte auf Grund mangelnder Tatnachweise, erkennbarer Unschuld, der Ablehnung der Hauptverhandlung, fehlender Anhaltspunkte über den Aufenthaltsort der Beschuldigten oder aber der mutmaßliche Täter selbst war den Ermittlungsbehörden und Staatsanwaltschaften nicht bekannt. Hinzu kamen Fälle, in denen der Beklagte verstarb und damit eine Fortsetzung des gegen ihn geführten Verfahrens unmöglich wurde. In wie weit die subjektive Haltung einzelner Staatsanwälte und Richter zur Ahndung der NS-Verbrechen Auswirkungen auf die Einstellung der Ermittlungsverfahren hatte oder zur Ablehnung der Hauptverhandlungen führte, geht aus dem Datenmaterial nicht hervor. Berücksichtigt man jedoch, dass in der britischen Besatzungszone ehemalige Juristen des NS-Regimes nach dessen Zusammenbruch wieder eingesetzt wurden, so erscheint es nicht ganz abwegig, dass sich die nationalsozialistische Vergangenheit der Justiz durchaus auch positiv für einen Teil der Beschuldigten auswirkte und zu Einstellungen oder mildereren Strafen führte. So wurde beispielsweise 1945 der ehemalige Leiter der „Abteilung für Sondergerichtssachen“ in Kiel, Dr. Thamm, im Juli 1945 von der britischen Militärregierung zum Oberstaatsanwalt berufen.¹³⁸ Hinzu kommt, dass nur etwa 30 % der Richter und Staatsanwälte in Folge der Entnazifizierung aus ihren Ämtern ausschieden¹³⁹ und sicherlich ein Teil dieser Beamten auf Grund des „131er Gesetzes“ wieder in die Justiz zurückfand. Es darf jedoch

137 Herbert, Best: biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft, S.439.

138 Vgl. Danker, Uwe: Vergangenheits-„bewältigung“ im frühen Land Schleswig-Holstein. In: Landeszentrale für Politische Bildung Schleswig-Holstein (Hrsg.): Die Anfangsjahre des Landes Schleswig Holstein. Labskaus Nr. 10, Kiel 1998, S. 26-43, hier S. 36.

139 Vgl. Rückert, NS-Verbrechen, S. 106.

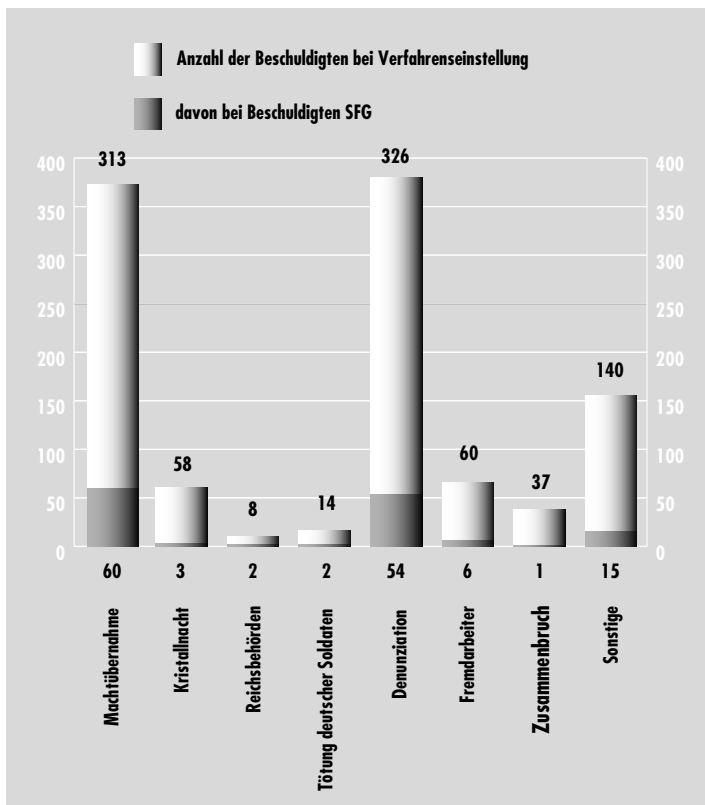


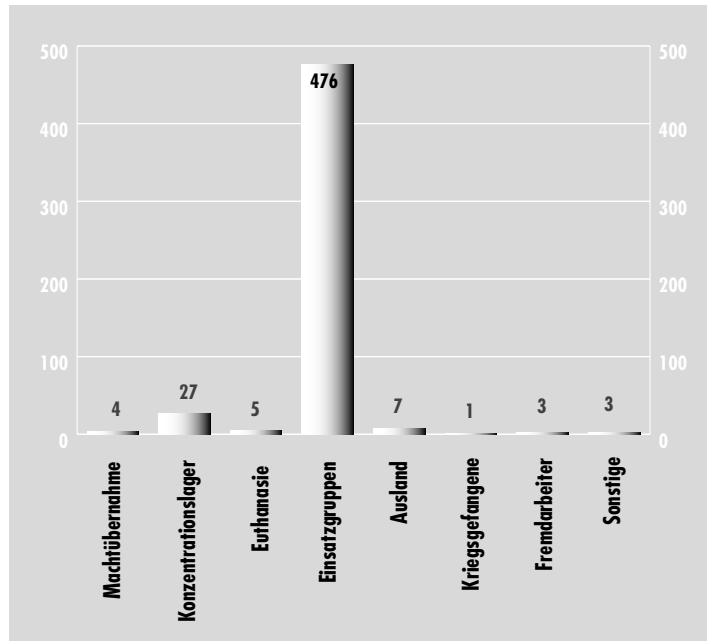
Diagramm 7: Verfahrenseinstellungen durch Strafrechtsgesetze (Personen)

auch nicht unerwähnt bleiben, dass sich viele Staatsanwälte und Richter um eine gewissenhafte Ahndung der NS-Verbrechen bemühten, jedoch auf Grund von auftretenden Schwierigkeiten wie beispielsweise mangelnde Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaften und den Alliierten scheitern mussten. Hinzu kommt, dass die rechtsstaatlichen Prinzipien einer Demokratie jedem Menschen Rechtsgarantien zusichern, an deren Einhaltung die Justiz gebunden ist und deren Missachtung die Gefahr neuen Unrechts in sich birgt. Dazu gehört auch, dass vor Gericht Interpretationen – wie sie Historiker vornehmen – nicht zulässig sind, sondern die individuelle Schuld des Angeklagten durch eindeutige Beweise zweifelsfrei nachgewiesen werden muss. Häufig führten beispielsweise fehlende oder unzureichende Beweise und unglaubwürdige Aussagen Beteiligten zu einer Einstellung der Verfahren oder zu einem Freispruch mangels Tatnachweises.

1.3 „Die Ermittlungen dauern an“.¹⁴⁰ Infolge des begrenzten Untersuchungszeitraumes soll an dieser Stelle kurz auf die Gruppe der nach Januar 1965 noch offenen Verfahren eingegangen werden, denn im Jahre 1965 war die Strafverfolgung bei weitem noch nicht abgeschlossen. Zwar war die Ahndung der NS-Verbrechen ab 1960 durch die Verjährung aller Straftaten bis auf Mord stark eingeschränkt, dennoch wurde – bereits seit einigen Jahren – ein neues Kapitel in der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen aufgeschlagen.

¹⁴⁰ BA Ludwigsburg, Gen. AZ 40 – 23, Ord. Nr. 52, LGB Kiel, „Konzentrationslager“, Lfd. Nr. 20 (2 Js 232/64), Blatt 420.

Diagramm 8: Anzahl der Beschuldigten in den offenen NSG-Verfahren



Mit der Gründung der Zentralen Stelle in Ludwigsburg Ende 1958 wurde eine neue verstärkte Phase in der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen eingeleitet. Durch die jetzt einsetzende systematische Aufklärungsarbeit konnte eine erhebliche Anzahl von Verbrechenskomplexen aufgedeckt werden, so vor allem die durch Einsatzgruppen und -kommandos an Juden begangenen Massenexekutionen in Polen und Russland, aber auch Verbrechen in Konzentrations- und Vernichtungslagern.

Auch die Strafverfolgung der 60er Jahre in Schleswig-Holstein blieb von den neuen Erkenntnissen über die Verbrechenskomplexe nicht unberührt. Zwar kann im Rahmen dieser Untersuchung keine genaue Angabe über die Anzahl der ab Ende 1958 eingeleiteten Verfahren gemacht werden, die Anzahl und der Einleitungsbeginn der bis zum Ende des Untersuchungszeitraumes offen gebliebenen Verfahren geben jedoch durchaus Aufschluss über die Strafverfolgung der 60er Jahre. Bis Ende 1964 waren nach dem damaligen Stand der NS-Verbrechensahndung noch insgesamt 43 Verfahren bzw. Teilverfahren offen. Davon sind 41 Verfahren ab 1960 eingeleitet worden, ein Verfahren war seit 1954 offen.¹⁴¹

141 Der Einleitungsbeginn eines offenen Verfahrens ist nicht feststellbar. Neben dem offenen Verfahren von 1954 sind noch zwei weitere für das Jahr 1965 verzeichnet.

Die Verteilung der Verfahren auf die Deliktgruppen zeigt eine deutliche Dominanz bei der Ahndung der von Angehörigen der Einsatzgruppen und -kommandos verübten NS-Gewaltverbrechen. Allein diese Deliktgruppe macht mit 23 Verfahren 53,5 % der offenen Verfahren aus. Zudem ist der im Vergleich zu den anderen Deliktgruppen höhere Anteil der Verfahren gegen Angehörige des Personals von Konzentrationslagern auffällig. Mit insgesamt 25,6 % ist der Anteil der Deliktgruppen „Verbrechen an politischen Gegnern nach der Machtübernahme“, „Euthanasie“, „Taten im übrigen Aus-

land“, „Verbrechen an Kriegsgefangenen“, „Verbrechen an Fremdarbeitern“ und „Sonstige Verfahren“ vergleichbar gering. In allen anderen Deliktgruppen waren keine Verfahren im Rahmen der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen mehr offen.

Diese offenen Verfahren richteten sich gegen 526 beschuldigte Personen.¹⁴² Dies entspricht einem Anteil von 27,6 % an der Gesamtanzahl der wegen NS-Gewaltverbrechen strafverfolgten Personen.

Prägnant ist die Verteilung der Beschuldigten auf die betreffenden Deliktgruppen: Bis Januar 1965 waren neun Verfahren gegen 27 Personalangehörige von Konzentrationslagern noch nicht abgeschlossen. Die Superiorität lag jedoch mit einem Anteil von 90,5 % bei der Deliktgruppe „Einsatzgruppen und -kommandos“: Allein 476 Beschuldigte waren Angehörige der Einsatzgruppen und -kommandos. Demgegenüber hatten alle anderen oben genannten Deliktgruppen mit insgesamt 23 Beschuldigten in 11 Verfahren nur wenig Bedeutung (Vgl. Diagramm 8).

Die Ahndung von Verbrechen der Einsatzgruppen und -kommandos. Insgesamt betrachtet, wird am Beispiel der offenen Verfahren deutlich, dass in der strafrechtlichen Verfolgung der 60er Jahre neben Verbrechen in Konzentrationslagern gerade die von Einsatzgruppen und -kommandos begangenen Verbrechen einen zentralen Bestandteil der Ahndung ausmachten. So sind für Schleswig-Holstein 58 Verfahren erfasst, die sich gegen 515 Angehörige der Einsatzgruppen und -kommandos richteten. Bis Januar 1965 waren bereits 34 Verfahren mit 38 Beschuldigten zur Einstellung gekommen. Die eigentliche Strafverfolgung der von Einsatzgruppen und -kommandos begangenen Verbrechen setzte erst nach Gründung der Zentralen Stelle und der daraus resultierenden systematischen Strafverfolgung ein. Gegenstand der Verfahren waren vorwiegend Massenexekutionen von Juden in Polen und Russland. So wurden u. a. im Landgerichtsbezirk Kiel im Jahre 1959 und nochmals 1963 Ermittlungen gegen den SS-Obersturmführer Egon N. eingeleitet. N. stand unter dem Verdacht, als Angehöriger der Einsatzgruppe B an der Ermordung von Juden in der zweiten Hälfte des Jahres 1941 in der Nähe von Smolensk beteiligt gewesen zu sein.¹⁴³

Im Jahre 1963 begannen im LGB Kiel die Ermittlungen gegen den ehemaligen SS-Obersturmführer Werner M. Er wurde beschuldigt, als Führer des Trupps Gomel des Einsatzkommandos 8 den Befehl zur Ermordung von mindestens 50 Juden gegeben zu haben.¹⁴⁴

Im LGB Itzehoe setzten 1964 die Ermittlungen gegen den Bataillonskommandeur des I. Bataillons Polizeiregiment 23 Herbert W. und 66 weitere Bataillonsangehörige ein. Sie alle standen unter dem Verdacht, von Mai 1943 bis Sommer 1944 in Galizien an Gewaltverbrechen an und Erschießungen von Juden beteiligt gewesen zu sein.¹⁴⁵ Derartige Sammelverfahren stellten im Rahmen der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen keine Seltenheit dar. Gerade die Ahndung der Verbrechen von Einsatzgruppen und -kommandos erfolgte zur Vereinfachung der Strafverfolgung in Verfahrenskomple-

142 Von den 526 Personen waren 493 Männer und eine Frau beschuldigt. Bei 32 Personen konnte das Geschlecht nicht festgestellt werden.

143 Vgl. BA Ludwigsburg, Gen. AZ 40 – 23, Ord. Nr. 52, LGB Kiel, „Einsatzgruppen und -kommandos“, Lfd. Nr. 1 (2 Js 100/59; 2 Js 762/63), Blatt 429.

144 Vgl. ebd., LGB Kiel, „Einsatzgruppen und -kommandos“, Lfd. Nr. 8 (1 Js 3/62 VS; 2 Js 133/63), Blatt 431.

145 Vgl. ebd., LGB Itzehoe, „Einsatzgruppen und -kommandos“, Lfd. Nr. 1 (4 Js 663/64), Blatt 123.

146 Vgl. ebd., LGB Lübeck, „Einsatzgruppen und -kommandos“, Lfd. Nr. 21 (2 PJs 189/64), Blatt 361.

147 Vgl. ebd., LGB Kiel, „Einsatzgruppen und -kommandos“, Lfd. Nr. 6 (2 Js 615/61; 2 Ks 1/64), Blatt 430; Vgl. Rüter, Justiz und NS – Verbrechen, Bd. XIX, Lfd. Nr. 567 a 27, S. 777-813.

148 Zitiert nach: Rüter, ebd., Lfd. Nr. 567 a 27, S.802-803.

149 Zitiert nach: ebd., Lfd. Nr. 567 a 27, S.808.

zen. So richtete sich beispielsweise im Landgerichtsbezirk Lübeck ein einziges Verfahren gegen 337 Angehörige des 201. Bataillons des Einsatzkommandos 307.¹⁴⁶

Bis Januar 1965 kam es tatsächlich nur in einem einzigen Verfahren zu einem Urteilsspruch. Das Landgericht Kiel verhandelte die Strafsache gegen den ehemaligen SS-Obersturmführer und Leiter eines Waffen-SS-Reservistenzuges des Einsatzkommandos 8, Hans G. wegen Mordes.¹⁴⁷ G. wurde vorgeworfen in der Zeit zwischen Juni und September 1941 an Massenexekutionen von Juden in Bialystok, Nowogrodek, Baranowicze, Minsk und Mogilow beteiligt gewesen zu sein. Trotz ausführlicher Schilderungen beteiligter Zeugen konnte dem Angeklagten G. nicht mit absoluter Sicherheit die Beteiligung an mehreren tausend Erschießungen nachgewiesen werden. Das Schwurgericht hielt es jedoch auf Grund von Zeugenaussagen und dem Geständnis des Angeklagten für erwiesen, dass G. an der Erschießung von mindestens 60 Juden in Nowogrodek, von weiteren 200 Juden in Baranowicze und mindestens 500 Juden in Minsk beteiligt gewesen war. Dabei sah das Gericht lediglich den Tatbestand der Beihilfe erfüllt: „Durch seine Beteiligung an den Massenerschießungen, die im Zusammenwirken mit den übrigen Angehörigen des Einsatzkommandos und den Angehörigen der unterstellten Polizeieinheit erfolgten, hat der Angeklagte zur Durchführung der von den Haupttätern angeordneten Vernichtungsmaßnahmen in Kenntnis von deren Rechtswidrigkeit wissentlich Hilfe geleistet. Es war ihm bekannt, dass die Tötungshandlungen von langer Hand geplant und vorbereitet waren, die Haupttäter also mit Überlegung handelten, um allein rassistische und politische Gründe für den Tatentschluss ausschlaggebend waren. Der Grausamkeit der Ausführung der Erschießungen war er sich als unmittelbar Beteiligter ohnehin bewusst.

Der Angeklagte hat jedoch nicht mit Täterwillen gehandelt. [...] Daher hat er nur mit Gehilfenvorsatz gehandelt.“¹⁴⁸ Für die Beihilfe am gemeinschaftlichen Mord an 760 Juden sah das Schwurgericht in Kiel in seinem Urteil vom 8. April 1964 eine dreijährige Zuchthausstrafe „als tat- und schuldangemessene Sühne“¹⁴⁹ an.

So muss festgehalten werden, dass die Strafverfolgung der von den Einsatzgruppen und -kommandos verübten Verbrechen bis Ende 1964 wenig erfolgreich war. Zwar waren bis zu diesem Zeitpunkt Verfahren gegen über 500 Personen eingeleitet worden, zum Abschluss waren jedoch lediglich die Verfahren gegen knapp 40 Personen gekommen, wobei nur in einem Fall ein Urteil gefällt wurde. In Hinblick auf das Ausmaß der von den Einsatzgruppen und -kommandos in Russland und Polen begangenen grausamen Gewaltverbrechen ist die Verurteilung eines einzigen Täters ein enttäuschendes Ergebnis.

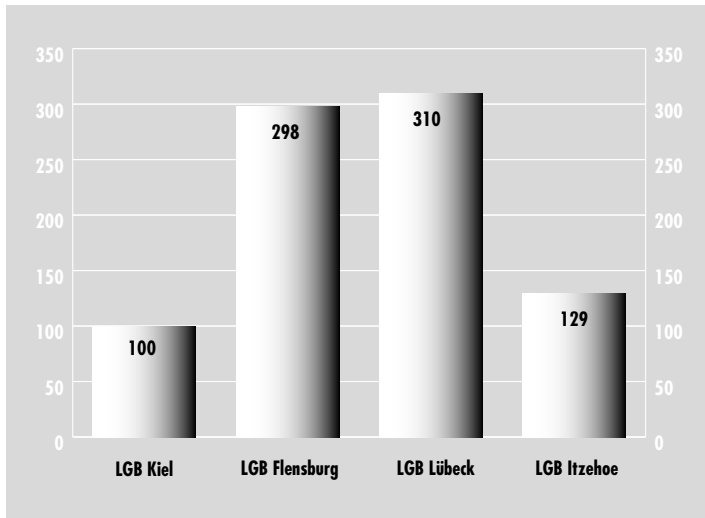


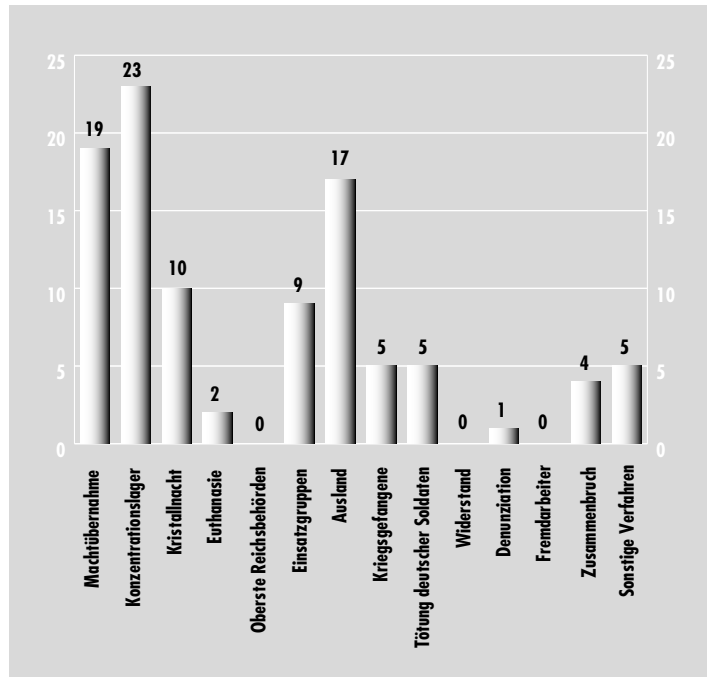
Diagramm 9: NSG-Verfahren in den Landgerichtsbezirken 1945 bis Januar 1965

2. Der strafrechtliche Umgang mit NS-Gewaltverbrechen in den Landgerichtsbezirken

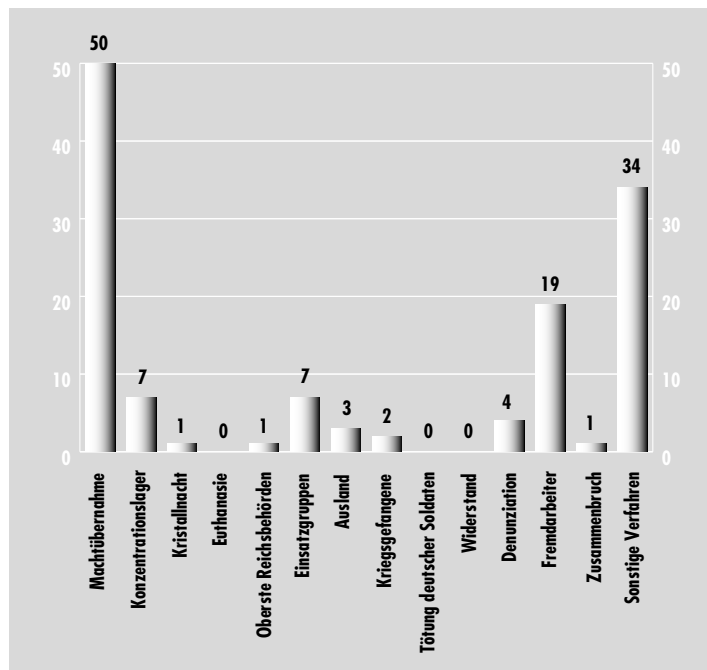
2.1 Bilanz der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen. Die Ahndung der NS-Gewaltverbrechen wurde in den schleswig-holsteinischen Landgerichtsbezirken unterschiedlich stark und erfolgreich durchgeführt. Die Verfahren verteilen sich auf die einzelnen Landgerichtsbezirke wie folgt (Vgl. Diagramm 9): Mit 310 Ermittlungs- bzw. Gerichtsverfahren steht der LGB Lübeck an der Spitze der anteilmäßigen Verfahrensverteilung. Nahezu den gleichen Anteil erreichte der LGB Flensburg mit 298 erfassten Verfahren. Bedeutend weniger Verfahren sind für den LGB Itzehoe überliefert, hier waren es nur 129. Das Schlusslicht in der Häufigkeitsverteilung bildet der LGB Kiel mit genau 100 Verfahren.

Im Hinblick auf den Anteil der Verfahren in den einzelnen Deliktgruppen zeichnet sich im Vergleich der Landgerichtsbezirke folgendes Bild ab (Vgl. Diagramm 10 – 13): Im LGB Kiel zeigt sich eine verstärkte Strafverfolgung von Angehörigen des Personals von Konzentrationslagern mit über 20 Verfahren, von Verbrechen an politischen Gegnern des NS-Regimes mit knapp 20 und von Straftaten, die im „übrigen Ausland“ (17) begangen worden sind. Eine gewisse Rolle spielten in der Ahndung von NS-Gewaltverbrechen im LGB Kiel zudem die Deliktgruppen „Judenpogrome im November 1938“ und „Einsatzgruppen und -kommandos“. Weitaus weniger Bedeutung kam den übrigen zehn Deliktgruppen zu. Hier lag der Anteil der Verfahren zwischen null und fünf Verfahren (Vgl. Diagramm 10).

Ein anderes Bild ergibt sich aus der Betrachtung der Verfahrensverteilung im LGB Itzehoe (Vgl. Diagramm 11). Zwar dominiert auch hier der Anteil der Verfahren, die Verbrechen an Regimegegnern zum Gegenstand hatten, im Gegensatz zum LGB Kiel zeigt sich jedoch auch eine Dominanz in der Strafverfolgung von Verbrechen, die unter die Kategorie „Sonstige Verfahren“ fallen. Während im LGB Kiel nicht ein einziges Verfahren der Ahndung von Verbre-

Diagramm 10: NSG-Verfahren im LGB Kiel
1945 bis Januar 1965

chen an Zwangsarbeitenden diente, wurden im LGB Itzehoe fast 20 Verfahren in dieser Deliktgruppe eingeleitet. Die Ahndung von verübten Verbrechen während der Judenpogrome 1938 und der in Konzentrationslagern begangenen Verbrechen spielte im LGB Itzehoe – im Gegensatz zu Kiel – nur eine untergeordnete Rolle. Minimal war

Diagramm 11: NSG-Verfahren im LGB Itzehoe
1945 bis Januar 1965

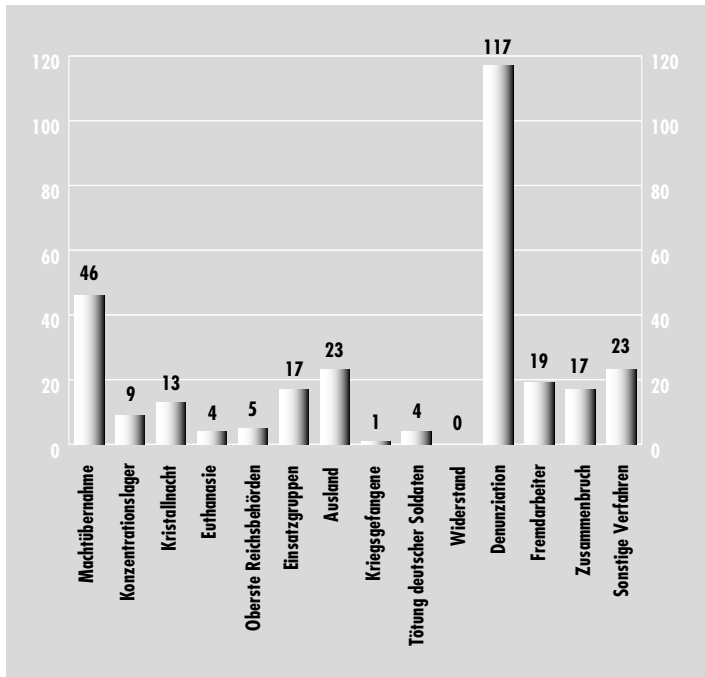


Diagramm 12: NSG-Verfahren im LGB Flensburg 1945 bis Januar 1965

auch der Anteil aller weiteren Deliktgruppen, er lag zwischen null und sieben Verfahren.

Erstaunlich ist die minimale Anzahl von Verfahren gegen Denunzianten in den beiden Landgerichtsbezirken Kiel und Itzehoe. Sie steht im völligen Widerspruch zu ihrer Anzahl gegen mutmaßliche

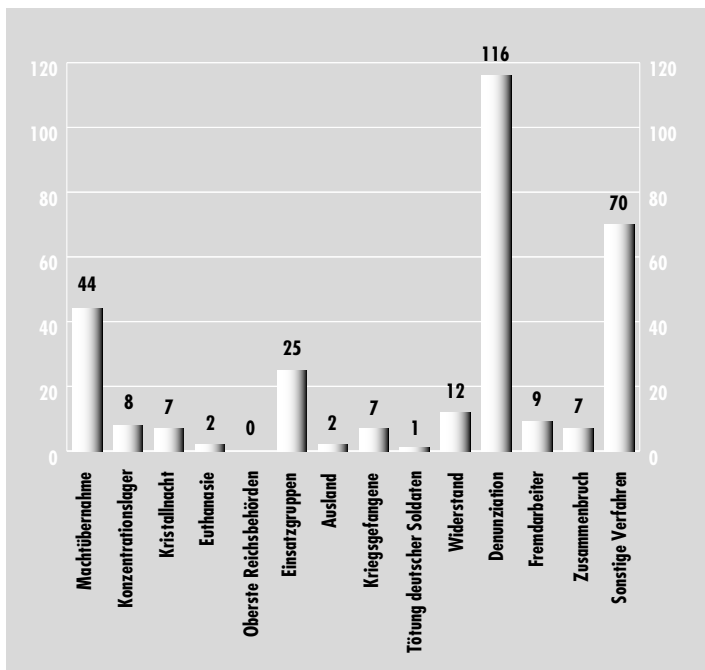


Diagramm 13: NSG-Verfahren im LGB Lübeck 1945 bis Januar 1965

Denunzianten in den Landgerichtsbezirken Flensburg und Lübeck. In beiden Landgerichtsbezirken nimmt diese Deliktgruppe die Spitzenposition ein und ist mit jeweils knapp 120 Verfahren fast identisch (Vgl. Diagramm 10-13).

Die Strafverfolgung von Verbrechen der Einsatzgruppen und -kommandos war mit 17 Verfahren im LGB Flensburg und 25 im LGB Lübeck fast ausschließlich auf diese beiden Bezirke beschränkt. Fast identisch ist in beiden Landgerichtsbezirken auch der Anteil in den Deliktgruppen „Verbrechen an politischen Gegnern nach der Machtübernahme“ und „Konzentrationslager“:

Im LGB Lübeck ist der hohe Anteil von den Verfahren auffällig, die unter die Kategorie „Sonstige Verfahren“ fallen: Ihr Anteil ist doppelt so hoch wie im LGB Itzehoe und sogar dreimal höher als im LGB Flensburg. Hinzu kommt, dass fast 50 % aller für Schleswig-Holstein erfassten Verfahren, die sich mit Verbrechen an Kriegsgefangenen befassten, im LGB Lübeck eingeleitet worden sind. Ein ähnliches Verhältnis zeigt sich für den LGB Flensburg in den Deliktgruppen „Euthanasie“, „Verbrechen im übrigen Ausland“ und Verbrechen in der Endphase: Im Rahmen der Strafverfolgung von „Euthanasie-Verbrechen“ entspricht ihr Anteil im LGB Flensburg genau 50 % aller in Schleswig-Holstein eingeleiteten Verfahren. Der Anteil von Verfahren wegen Auslandsdelikten lag knapp über 50 %, und die Anzahl in den Deliktgruppen „Taten kurz vor und kurz nach dem Zusammenbruch 1945“ entsprach mit 23 Verfahren sogar einem prozentualen Gesamtanteil von fast 60 %.

Auch die Strafverfolgung gegen Angehörige der obersten Reichsbehörden und Dienststellen der NSDAP war fast ausschließlich auf den LGB Flensburg beschränkt. Die Anzahl der Verfahren wegen Verbrechen an ‚Fremdarbeitern‘ entspricht der Anzahl im LGB Itzehoe, ist jedoch doppelt so hoch wie im LGB Lübeck.

Insgesamt betrachtet, wird deutlich, dass die Ahndung von NS-Gewaltverbrechen in den einzelnen Landgerichtsbezirken sowohl Ähnlichkeiten als auch Differenzen aufwies. In allen Landgerichtsbezirken wurde in der Deliktgruppe „Konzentrationslager“ mit einer Verfahrenszahl zwischen sieben und zehn eine nahezu gleiche Häufigkeit erzielt. Zudem ist die bedeutende Stellung von Verbrechen an politischen Gegnern in der Strafverfolgung in allen Landgerichtsbezirken erkennbar. Die Ahndung von Denunziation hingegen war fast ausschließlich auf die Landgerichtsbezirke Flensburg und Lübeck reduziert. Festzuhalten bleibt auch, dass alle für Schleswig-Holstein überlieferten Verfahren, die Verbrechen an Widerstandskämpfern zum Gegenstand hatten, im LGB Lübeck eingeleitet worden sind.

Die Differenzen in der Anzahl der Verfahren in den einzelnen Bezirken und der jeweiligen Aufteilung auf die einzelnen Deliktgruppen ist auffällig: Sicherlich hat es auch im Zuständigkeitsbereich des Kieler Landgerichts Verbrechen an Zwangsarbeitenden gegeben oder waren auch außerhalb des LGB Lübeck mutmaßliche Täter von Verbrechen an Widerstandskämpfern ansässig. Es muss

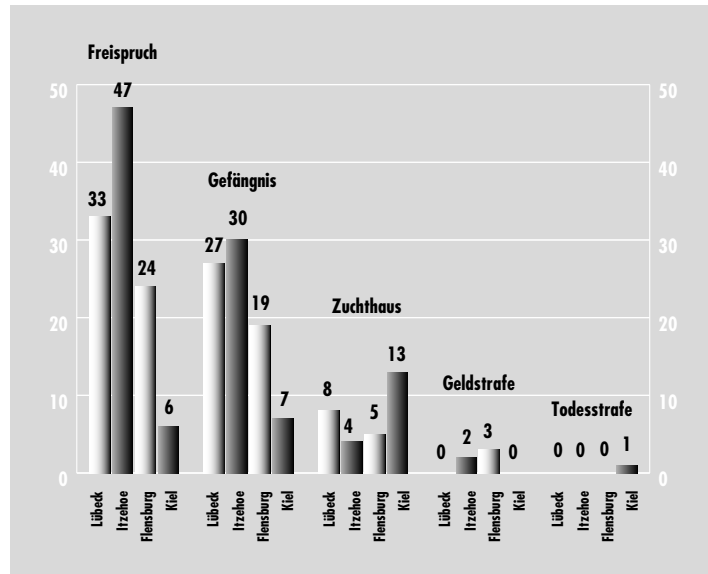
daher Gründe geben, weshalb die verwaltungsterritoriale Verfahrensverteilung so stark differiert. Als Ursachen für diese regionalen Differenzen kommen die Subjektivität der Richter und Staatsanwälte über Wert und Bedeutung der Verbrechen in Betracht, aber auch deren möglicherweise eigene NS-Vergangenheit. Hinzu kommen sicherlich auch fehlende Absprachen und ein geringer Informationsaustausch zwischen den einzelnen Staatsanwaltschaften.

Zudem umfassen einige Deliktgruppen eine Reihe von Verbrechen, deren Häufigkeiten von den regionalen Gegebenheiten abhängig waren. Zum Beispiel war die Zahl der an Zwangsarbeitenden verübten Verbrechen in den ländlichen Bezirken vermutlich höher auf Grund des größeren Einsatzes von Zwangsarbeitenden in der Landwirtschaft als im Industriebereich der Städte beziehungsweise drangen diese in diesen Bereichen eher an die Öffentlichkeit, so dass eine Strafverfolgung eher möglich wurde. Aus dem untersuchten Datenmaterial geht zumindest hervor, dass die Anzahl der eingeleiteten Verfahren wegen Verbrechen an ‚Fremdarbeitern‘ in den eher ländlich geprägten Landgerichtsbezirken Flensburg und Itzehoe mit jeweils knapp 20 Verfahren erheblich höher lag als in den städtischen Landgerichtsbezirken Lübeck und Kiel. Ferner spielen auch der Aufenthaltsort der Täter oder Beschuldigten sowie eine unterschiedliche Anzahl von Anzeigen eine Rolle. So konnten die Staatsanwaltschaften bis zur Gründung der Zentralen Stelle in Ludwigsburg erst tätig werden, sofern eine konkrete Anzeige und entsprechende Hinweise vorlagen bzw. der Tatverdächtige in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaft war. Dies erklärt die zum Teil enormen Schwankungen in den gleichen Deliktgruppen innerhalb der verschiedenen Landgerichtsbezirke sicherlich nicht ausreichend, macht aber leichte Differenzen in der Verfahrenszahl der gleichen Kategorie verständlich.

2.2 Täter vor Gericht – Zur Urteilspraxis in den Landgerichtsbezirken. Die Anzahl der Verfahren, in denen es zu einem Urteil kam, war in allen Landgerichtsbezirken deutlich geringer als die Zahl der eingeleiteten Verfahren: Obwohl in den Landgerichtsbezirken Kiel und Itzehoe im Vergleich zu den beiden anderen Bezirken deutlich weniger Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen eingeleitet wurden, war der jeweilige prozentuale Anteil an Verfahren, in denen Anklage erhoben wurde dort weitaus höher als in den beiden Landgerichtsbezirken Flensburg und Lübeck. In Flensburg betrug der Anteil von Hauptverfahren mit 35 Verfahren lediglich 11,7 %. Im LGB Lübeck sind es mit 45 Hauptverfahren 14,5 %. Obwohl im LGB Kiel nur 100 Verfahren eingeleitet wurden, erreicht dieser Bezirk mit 20 Hauptverhandlungen einen Anteil von 20 %. Im Landgerichtsbezirk Itzehoe wurde in 35 Verfahren Anklage erhoben. Dies entspricht einem Anteil von 27,1 %.

In diesen 135 Hauptverfahren erging gegen 230 Personen ein Urteil. Allein 68 Urteile wurden davon im LGB Lübeck gefällt; dabei handelte es sich um 33 Freisprüche und 35 Verurteilungen. Bei diesen Verurteilungen zeigt sich eine deutliche Dominanz von Gefäng-

Diagramm 14: Urteile in den schleswig-holsteinischen Landgerichtsbezirken (Personen)



nisstrafen: 27 Angeklagte wurden zu einer zeitigen Gefängnisstrafe und acht Angeklagte zu einer zeitigen Zuchthausstrafe verurteilt, was einem Verhältnis von ungefähr eins zu drei entspricht. Im LGB Itzehoe wurde gegen 83 Personen Anklage erhoben. Hier zeigt sich ein deutlicher Mehranteil an ergangenen Freisprüchen: 47 Personen wurden von der Anklage freigesprochen, lediglich 36 Angeklagten konnte eine Beteiligung an NS-Verbrechen nachgewiesen werden. Bei der Verurteilung wird die Tendenz zu Gefängnisstrafen ersichtlich: 30 Angeklagte hatten nach dem Gerichtsurteil eine zeitige Gefängnisstrafe zu verbüßen, vier Personen wurden zu einer zeitigen Zuchthausstrafe und zwei weitere zu einer Geldstrafe verurteilt (Vgl. Diagramm 14). Im LGB Kiel ergingen deutlich härtere Urteile: Von den 27 Angeklagten wurden sieben Personen zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Allein 13 der insgesamt 30 in Schleswig-Holstein ergangenen Zuchthausstrafen wurden im LGB Kiel ausgesprochen; ein Angeklagter wurde zum Tode verurteilt. Lediglich sechs Angeklagte wurden von der Anklage freigesprochen. Im LGB Flensburg war die Anzahl der Angeklagten mit 51 Personen doppelt so hoch wie im LGB Kiel. Auch hier war – ähnlich dem LGB Lübeck – der Anteil von Freisprüchen (24) und Verurteilungen (27) fast gleich hoch. Wie in den Landgerichtsbezirken Itzehoe und Lübeck ist auch in Flensburg die Tendenz zu Gefängnisstrafen erkennbar. Neben zeitigen Freiheitsstrafen wurde in Flensburg jedoch auch die Möglichkeit zu einer Verurteilung zur Geldstrafe wahrgenommen. (Vgl. Diagramm 14)

Insgesamt wird deutlich, dass in den Landgerichtsbezirken Schleswig-Holsteins die Anzahl von Freisprüchen und Verurteilungen fast gleich hoch ausfiel. Im LGB Itzehoe lag sie sogar deutlich über der Anzahl der Verurteilungen. Dies und die Tendenz zu Gefängnisstrafen statt Zuchthausstrafen lässt auf eine mildere Recht-

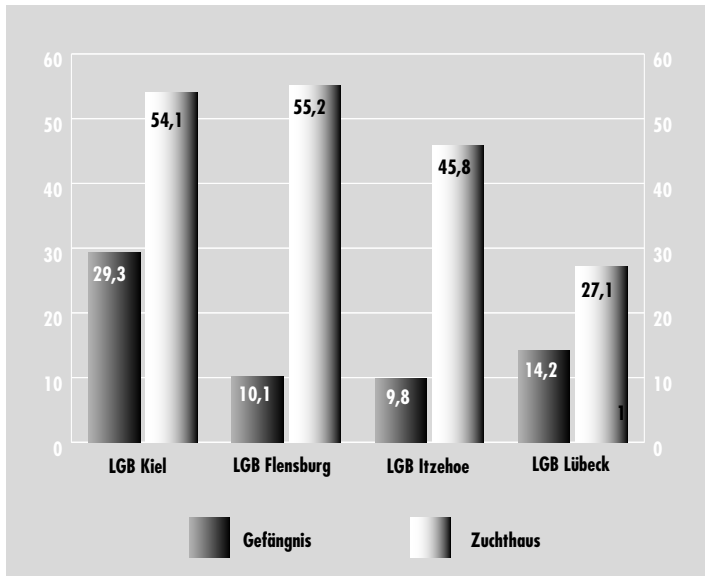


Diagramm 15: Durchschnitt der Gefängnis- und Zuchthausstrafen in den Landgerichtsbezirken (in Monaten)

sprechung schließen. Einzige Ausnahme bildet der LGB Kiel: Trotz der geringen Anzahl von Verfahren und angeklagten Personen zeichnet sich hier – mit Blick auf die hohe Anzahl von Zuchthausstrafen und den Fall der Todesstrafe – die Neigung zu einer härteren Urteilsprechung ab.

Das ausgewertete Datenmaterial gibt nicht nur Aufschluss über die in Schleswig-Holstein angewandten Strafformen, sondern auch über deren Höhe. Dabei zeigt sich, dass im LGB Kiel die durchschnittliche Dauer der verhängten Gefängnisstrafen mit ca. 29 Monaten am höchsten lag. Weitaus geringer war die durchschnittliche Höhe der Gefängnisstrafen im LGB Lübeck: Mit über 14 Monaten steht Lübeck jedoch noch an zweiter Stelle. Am mildesten fielen die Gefängnisstrafen in den beiden Landgerichtsbezirken Flensburg und Itzehoe aus; in beiden Fällen lag die durchschnittliche Dauer der ergangenen zeitigen Gefängnisstrafen bei etwa 10 Monaten. (Vgl. Diagramm 15)

Die durchschnittliche Dauer der Zuchthausstrafen lag im Vergleich zu den Gefängnisstrafen in allen vier Landgerichtsbezirken deutlich höher (Vgl. Diagramm 15). Mit etwa 27 Monaten war die Durchschnittshöhe der Zuchthausstrafen im LGB Lübeck am niedrigsten, lag jedoch doppelt so hoch wie die Dauer der Gefängnisstrafen des Bezirks. Im LGB Itzehoe belief sich die Dauer der Zuchthausstrafen auf etwa 45 Monate und war damit mehr als 1,5 Jahre höher als im LGB Lübeck. Mit 4,5 Jahren lag die Durchschnittshöhe im LGB Kiel 10 Monate höher als die der Zuchthausstrafen im LGB Itzehoe. Die längsten Zuchthausstrafen mussten mit 55 Monaten die Verurteilten im LGB Flensburg verbüßen; hier lag sie mehr als vier Mal höher als die in diesem Bezirk ergangenen Gefängnisstrafen.

Insgesamt betrachtet, kann für Schleswig-Holstein von einer überwiegend recht milden Rechtspraxis in der Ahndung der NS-Ge-

waltverbrechen gesprochen werden. Dies zeigt sich nicht nur in der geringen Anzahl von Verurteilungen, sondern auch in der relativ niedrigen Durchschnittsdauer der Gefängnisstrafen und der geringen Höhe der Geldstrafen, deren Durchschnitt im LGB Flensburg bei 950 RM/DM und im LGB Itzehoe bei 750 RM/DM lag.

Festzuhalten bleibt, dass im Falle der Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe, diese im Durchschnitt in allen Landgerichtsbezirken höher ausfiel als die der Gefängnisstrafen. Die härtesten Urteile ergingen innerhalb Schleswig-Holsteins im LGB Kiel: Zwar war hier der Anteil der eingeleiteten Verfahren am niedrigsten und auch die Anzahl der Angeklagten geringer als in allen anderen Landgerichtsbezirken, im Falle einer Verurteilung hatten die Täter hier jedoch insgesamt die durchschnittlich höchsten Strafen zu verbüßen.

3. Der juristische Umgang mit Denunziationsverbrechen in Schleswig-Holstein

3.1 Rechtliche Grundlage. Die Grundlage für die strafrechtliche Verfolgung von Denunziationen der NS-Zeit bildete das KRG Nr.10 vom Dezember 1945. Zwar wurde hier die Denunziation nicht wörtlich benannt, sie fiel jedoch in Art. II 1c unter „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“: Mit der Verordnung Nr. 47 vom August 1946 erteilte die Britische Militärregierung den deutschen Gerichten die generelle Ermächtigung Verbrechen gegen die Menschlichkeit und damit auch Denunziation nach dem KRG Nr.10 zu ahnden.

Den rechtlichen Tatbestand erfüllte der Denunziant in aller erster Linie durch das Erstellen einer Anzeige und durch das Auftreten als Zeuge vor Gericht.¹⁵⁰ Mit der Anzeige setzte der Denunziant den staatlichen Machtapparat in Gang und lieferte den Denunzierten damit der Verfolgung aus rassistischen, politischen oder religiösen Gründen aus.¹⁵¹

Die justitielle Bewertung von Denunziationen stellte jedoch ein Problem für die deutschen Gerichtsbehörden dar: Sie wurde von vielen Juristen eher als Verletzung moralischer Grundsätze und weniger als Rechtsverletzung betrachtet. Diese vorherrschende Meinung folgte der Argumentation um das Rückwirkungsverbot, der Maxime „nulla poena sine lege“: Hier sollte jedoch etwas bestraft werden, was zur Tatzeit nicht unter Strafe stand.¹⁵²

In der Debatte um die rückwirkende Kraft des KRG Nr.10 konnten sich die Gesetzesgegner vorerst nicht behaupten. Zunächst bildete sich ein Konsens in der Rechtssprechung, der der Erklärung des 1948 errichteten Obersten Gerichtshof für die Britische Zone folgte, „daß die rückwirkende Bestrafung von Unmenschlichkeitsverbrechen der Gerechtigkeit entspreche, weil damit nachträglich der rechtsstaatlichen Pflicht, schweres Unrecht zu bestrafen, Genüge getan werde“.¹⁵³

Spätestens ab 1949 zerbrach dieser Konsens infolge einsetzender konservativer Strömungen. Diese Entwicklung hatte nicht nur einen milderen Umgang mit Denunzianten sondern auch die Erlahmung ihrer Strafverfolgung zur Folge und führte dazu, dass die Ahndung der Denunziationen vorwiegend nur noch als „Zangengeburt“ oder

150 Vgl. Diewald-Kerkmann, Gisela: Politische Denunziation im NS-Regime. – oder – Die kleine Macht des „Volksgenossen“. Bonn 1995, S. 153.

151 Vgl. Meyer-Seitz, Verfolgung von NS-Straftaten, S. 143.

152 Vgl. Diewald-Kerkmann, Politische Denunziation im NS-Regime, S. 155ff.

153 Meyer-Seitz, Verfolgung von NS-Straftaten, S.129.

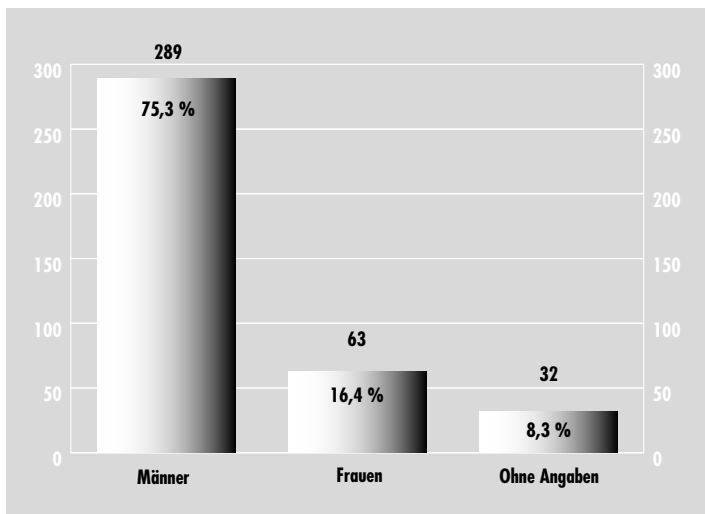


Diagramm 16: Denunziation in Abhängigkeit vom Geschlecht

„Schmerzenskind der Strafjustiz und Rechtslehre“ betrachtet wurde.¹⁵⁴ Mit der Verordnung Nr. 234 der Britischen Militärregierung wurde die Ermächtigung zur Anwendung des KRG Nr. 10 durch deutsche Gerichte außer Kraft gesetzt, so dass Denunziationsverbrechen künftig nur noch nach deutschem Strafrecht geahndet werden konnten. Damit war die strafrechtliche Verfolgung von Denunzianten – bis auf wenige Fälle – faktisch abgeschlossen.

Auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland wurden bis Ende 1964 insgesamt 7674 Verfahren gegen mutmaßliche Denunzianten eingeleitet und 603 Personen verurteilt.¹⁵⁵ Die letzte Verurteilung erfolgte im Jahre 1957; der letzte Prozess wegen Denunziation wurde 1964 mit einem Freispruch beendet.¹⁵⁶

3.2 Umfang der staatsanwaltlichen Ermittlungen. In Schleswig-Holstein wurden insgesamt 239 Verfahren in der Deliktgruppe „Denunziationen“ eingeleitet. Damit stellte diese Deliktgruppe den höchsten Anteil eingeleiteter Verfahren.¹⁵⁷ Die Gründe für die Denunziation waren dabei sehr unterschiedlich: Sie dienten der Lösung privater Diskrepanzen, dem Erreichen persönlicher Ziele oder wurden aus rassistischen Gründen wie dem verbotenen Umgang mit Juden oder Zwangsarbeitenden bis hin zu ideologischen und politischen Gründen wie Kritik am oder Gegnerschaft zum NS-Regime getätigt.¹⁵⁸

Die Verfahren richteten sich gegen insgesamt 384 Personen. Dabei fällt der geringe Anteil von Frauen unter den Beschuldigten auf: So wurden lediglich 63 Frauen, hingegen 289 Männer der Denunziation beschuldigt (Vgl. Diagramm 16).¹⁵⁹ Damit zeigt sich deutlich, dass die Denunziation nicht, wie u.a. von Jörg Friedrich behauptet, „eine weibliche Domäne“¹⁶⁰ ist, sondern ein von Männern dominiertes Verbrechen darstellt. Zu dem gleichen Ergebnis kommt Gisela Diewald-Kerkmann: Sie hat im Rahmen ihrer Untersuchungen der Strafverfahren gegen NS-Denunzianten für das Gebiet Lippe unter den Beschuldigten lediglich einen Frauenanteil von 19 % ermittelt.¹⁶¹

154 Zitiert nach: Ebd., S.142.

155 Vgl. ebd., S.143.

156 Vgl. Götz, Bilanz, S.37.

157 Der prozentuale Anteil der für Schleswig-Holstein erfassten Verfahren liegt in dieser Deliktgruppe bei 28,4%.

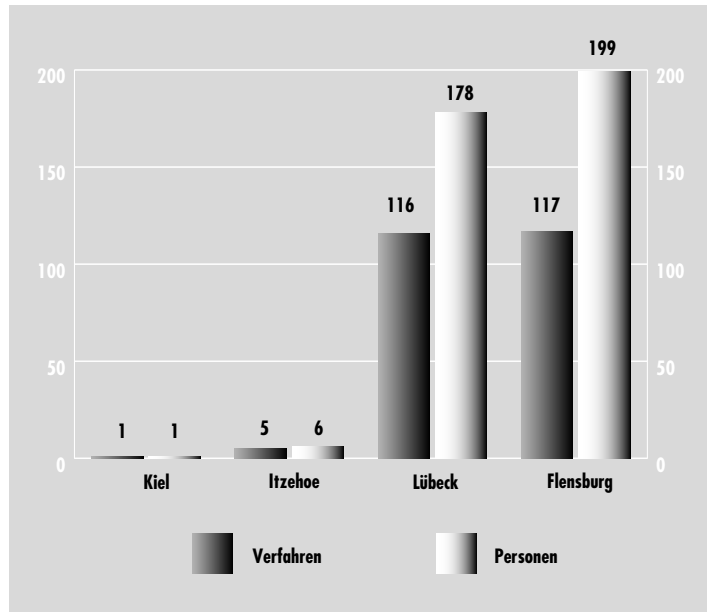
158 Vgl. Reiter, Raimond: 30 Jahre Justiz und NS-Verbrechen. Die Aktualität einer Urteilsammlung. Frankfurt am Main 1998, S.171-184.

159 Bei 32 Personen konnte das Geschlecht nicht festgestellt werden.

160 Friedrich, Die kalte Amnestie, S. 8.

161 Vgl. Diewald-Kerkmann, Politische Denunziation im NS – Regime, S.133.

Diagramm 17: Strafverfolgung von Denunziationen in den Landgerichtsbezirken



Der Vergleich der anteilmäßigen Verteilung der Verfahren auf die einzelnen Landgerichtsbezirke ergibt für die Strafverfolgung der Denunziationsverbrechen einen erstaunlichen Befund (Vgl. Diagramm 17): Während im LGB Kiel lediglich ein einziges Verfahren und im LGB Itzehoe nur 5 Verfahren eingeleitet wurden, lag die Zahl der im LGB Lübeck eingeleiteten Verfahren mit 116 und im LGB Flensburg mit 117 erheblich höher. Dementsprechend hoch war auch die Anzahl der in den beiden Bezirken beschuldigten Personen, sie betrug in beiden Bezirken jeweils fast 200 Personen. Faktisch fand damit die strafrechtliche Verfolgung von Denunziationsverbrechen in Schleswig-Holstein lediglich in den beiden letztgenannten Landgerichtsbezirken statt. Als Ursache für diese Differenz kommt der unterschiedliche juristische Umgang mit Denunziationsverbrechen in Betracht. Sicherlich haben die Staatsanwaltschaften und Richter in den Landgerichtsbezirken der Denunziation unterschiedliche Bedeutung beigemessen und deren Ahndung nach unterschiedlichen Maßstäben vorgenommen. Zu berücksichtigen bleibt zudem, dass auch die Strafverfolgung dieser Verbrechen von konkreten Hinweisen und Anzeigen abhängig war, die dann staatsanwaltschaftliche Ermittlungen nach sich zogen.

3.3 Verfahreneinstellungen. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaften gegen mutmaßliche Denunzianten blieben weitgehend erfolglos. Die Verfahren gegen 326 Personen wurden u.a. mangels Tatnachweises, durch Ablehnung der Hauptverfahrenseröffnung, auf Grund des Straffreiheitsgesetzes von 1949 und nach 1951 durch den Wegfall der Ahndung nach dem KRG Nr. 10 eingestellt (Vgl. Diagramm 18). Berücksichtigt man, dass in ganz Schleswig-Holstein insgesamt 144 Personen unter die Straffreiheitsgesetze fielen, so wird deutlich,

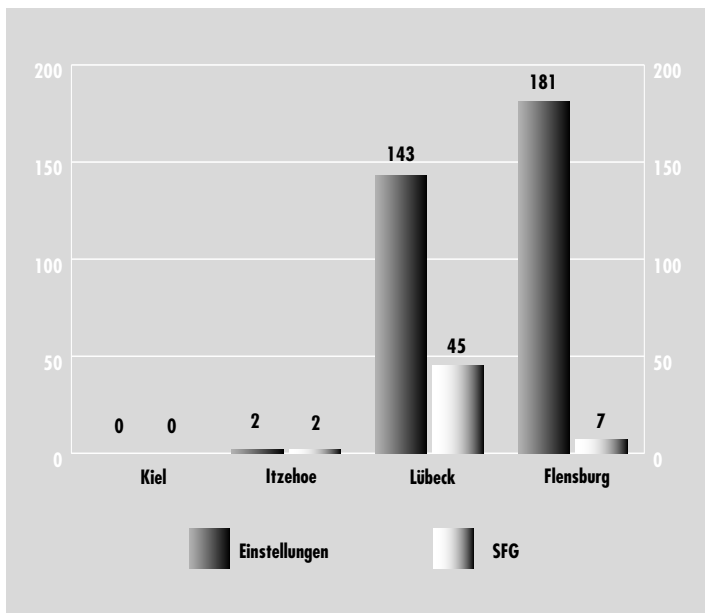


Diagramm 18: Einstellungen bei Denunziationen in den Landgerichtsbezirken (Personen)

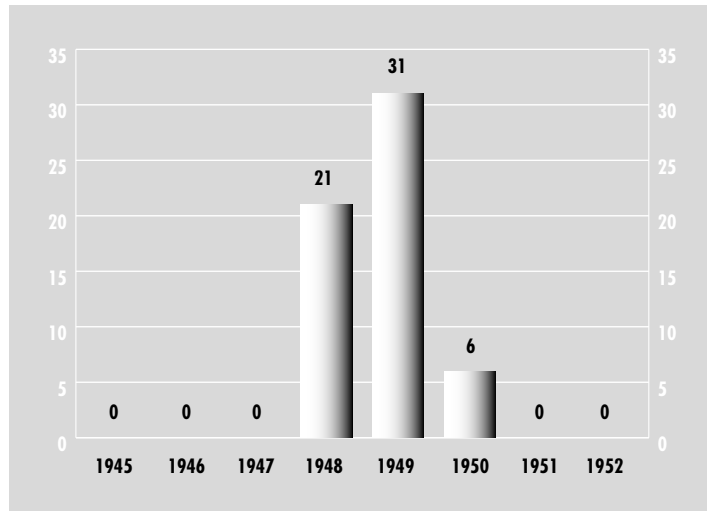
dass Denunziationsverbrechen mit 54 Amnestien eine dominierende Stellung einnahmen. Das bedeutet auch, dass in mindestens 54 Denunziationsfällen nicht von einer Strafe von mehr als sechs Monaten ausgegangen wurde, was auf einen schonenden Umgang mit Denunzianten schließen lässt. Generell lässt die hohe Anzahl an Einstellungen auf einen milden Umgang mit Denunzianten schließen. Sicherlich hat dabei auch die bei vielen Juristen herrschende Ablehnung gegenüber der Anwendung des KRG Nr. 10 entscheidenden Einfluss genommen.

Im LGB Lübeck wurden die Verfahren gegen 143 Personen eingestellt; hier wurde allein bei 45 Personen das Straffreiheitsgesetz von 1949 angewandt. Im LGB Flensburg war die Anzahl der Einstellungen noch um einiges höher: Von den knapp 200 Beschuldigten wurden die Verfahren gegen über 180 Personen eingestellt; hier wurde jedoch lediglich bei sieben Personen von einer geringeren Strafe als sechs Monate ausgegangen und das Amnestiegesetz angewandt. Auch die beiden im LGB Itzehoe ergangenen Einstellungen erfolgten auf Grund einer Amnestie. Die Angeklagten hatten im November 1944 einen Gärtner wegen „antinazistischer und defätistischer Äußerungen“ denunziert, in Folge dessen der Denunzierte in Untersuchungshaft kam.¹⁶² Da der Denunzierte ‘lediglich’ in Untersuchungshaft genommen wurde, sah das LG Itzehoe ein Strafmaß von maximal sechs Monaten Freiheitsstrafe für angemessen, so dass beide Angeklagte amnestiert wurden. Ebenso erging es dem Angeklagten Jonny H. vor dem LG Lübeck: Er sollte sich vor dem Gericht wegen Denunziation bei der Gestapo im Mai 1944 verantworten; das Verfahren wurde jedoch auf Grund des Straffreiheitsgesetzes von 1949 eingestellt.¹⁶³ In einem anderen Verfahren standen vier Angeklagte wegen Denunziation im April 1944 bei der NSDAP vor Ge-

¹⁶² BA Ludwigsburg, Gen. AZ 40 – 23, Ord. Nr.52, LGB Itzehoe, „Denunziationen“, Lfd. Nr. 3 (3 Ks 165/49), Blatt 152; Lfd. Nr.4 (3 Ks 15/49), Blatt 153.

¹⁶³ Vgl. ebd., LGB Lübeck, „Denunziationen“, Lfd. Nr. 45 (4a Js 323/48; 14 Ks 29/49) Blatt 379.

Diagramm 19: Jahresgliederung Denunziation: Urteile 1945 bis 1952 (Personen)



164 Vgl. ebd., LGB Lübeck, „Denunziationen“, Lfd. Nr. 83 (4a Js 226/48; 14 Ks 10/49), Blatt 383. Der vierte Angeklagte wurde von der Anklage freigesprochen.

richt. Gegen drei Angeklagte erging der Beschluss, dass das Verfahren auf Grund des Straffreiheitsgesetzes einzustellen ist.¹⁶⁴ An diesen Beispielen zeigt sich, dass sowohl der Zeitpunkt als auch die Folgen der Denunziation mit ausschlaggebend für das anzulegende Strafmaß der späteren Ahndung dieser Straftat waren.

In Folge der hohen Anzahl an Verfahrenseinstellungen mussten sich letztendlich nur noch knapp 60 Personen vor Gericht wegen Denunziationsverbrechen verantworten.

3.4 Die zeitliche Begrenzung der Ahndung von Denunziationen. Die strafrechtliche Verfolgung von Denunziationsverbrechen beschränkte sich auf die Zeit von 1946 bis 1952. Zwar wurden die ersten Verfahren dieser Art bereits 1946 eingeleitet, zu einer Verurteilung oder Freisprechung der Angeklagten kam es jedoch lediglich in den Jahren 1948 bis 1950. Im Jahre 1948 wurden Urteile gegen 21 Personen gefällt. Im darauffolgenden Jahr erreichte die Anzahl der Urteile mit 31 ihren Höchststand. 1950 fiel die Zahl der ergangenen gerichtlichen Entscheidungen auf sechs Urteile ab; damit war die Ahndung von Denunziationsverbrechen in Schleswig-Holstein im Grunde abgeschlossen (Vgl. Diagramm 19).

Im ersten Jahr der Urteilssprechung war der Anteil der ergangenen Verurteilungen mit 14 verurteilten Personen noch doppelt so hoch wie die Zahl der ergangenen Freisprüche. Bereits 1949 hatte sich das Verhältnis umgekehrt: Von den 31 angeklagten Personen wurden 21 freigesprochen und lediglich zehn Personen wegen erwiesener Denunziation verurteilt. Im Jahre 1950 sank die Gesamtzahl der Angeklagten auf sechs Personen ab, von denen zwei verurteilt und vier weitere freigesprochen wurden. (Vgl. Diagramm 20) Die letzte Verurteilung erging am 20. Dezember 1950 im LGB Flensburg unter Anwendung des KRG Nr.10. Der Angeklagte Georg M. wurde vom Schwurgericht Flensburg wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr verurteilt.¹⁶⁵

165 Vgl. ebd., LGB Flensburg, „Denunziationen“, Lfd. Nr. o.A. (2a Ks 6/50), Blatt 59.

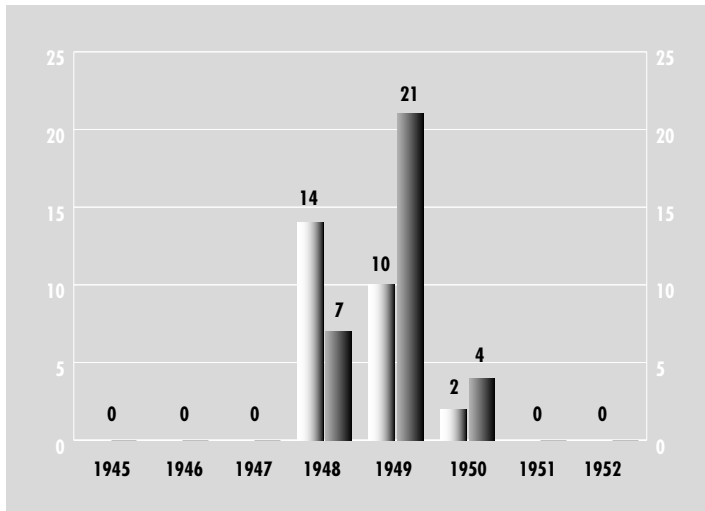


Diagramm 20: Jahresgliederung Denunziation: Freisprüche und Verurteilungen 1945 bis 1952 (Personen)

Das letzte Verfahren wegen Denunziationsverbrechen endete im Januar 1952 mit der Amnestierung der Angeklagten M. auf Grund des Straffreiheitsgesetzes von 1949.¹⁶⁶

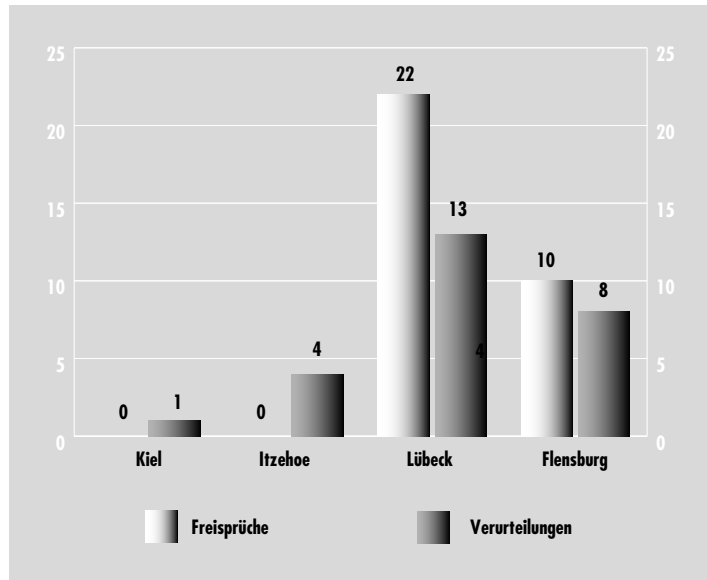
Die zeitliche Begrenzung der Strafverfolgung von Denunziationsverbrechen ergibt sich vor allem durch die nach dem Erlass der Verordnung Nr. 234 des britischen Hohen Kommissars fehlende Möglichkeit, Denunziation als „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ zu ahnden. Die Strafverfolgung der Denunziation war nach deutschem Strafrecht deutlich problematischer und konnte nur erfolgen, wenn dem Denunzianten nachgewiesen werden konnte, dass er sich den Folgen der Anzeige bewusst und zum Beispiel die Inhaftierung des Denunzierten in ein Konzentrationslager oder dessen Hinrichtung gewollt und in Kauf genommen hat. In Folge dessen wurden Verfahren auch mit der Begründung einer fehlenden Rechtssprechung eingestellt. Ein Beispiel: Im Jahre 1947 begann vor dem LG Lübeck die Verhandlung gegen den ehemaligen Oberzahlmeister H. und den ehemaligen Oberzahlmeister Sch. wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit. Gegenstand des Verfahrens war die Denunziation des ehemaligen Oberbürgermeisters von Leipzig, Dr. Gördeler. Die beiden Angeklagten H. und Sch. nahmen am 12. August 1944 in Conradswalde nach der Denunziation durch Helene Schwärzel den wegen der Beteiligung am versuchten Attentat auf Hitler am 20. Juli 1944 gesuchten Dr. Gördeler fest und übergaben ihn der Gestapo. Nach der Festnahme wurde Dr. Gördeler vom Volksgerichtshof unter Vorsitz Roland Freislers am 8. September zum Tode verurteilt und im Februar 1945 hingerichtet.¹⁶⁷

Am 24. Dezember 1951 gab das LG Lübeck seine Entscheidung im Bezug auf die beiden Angeklagten bekannt: Das Verfahren wird eingestellt! In der Begründung des LG heißt es: „Die deutsche Gerichtsbarkeit zur Aburteilung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit ergab sich bisher aus KRG Nr. 10 Art. III Ziff.1c, Ziff.2 in Verbindung mit der Verordnung Nr. 47 der britischen Militärregierung.

¹⁶⁶ Vgl. ebd., LGB Flensburg, „Denunziationen“, Lfd. Nr. o.A. (2a Ka 4/48 StA Flbg.), Blatt 58.

¹⁶⁷ Zur Denunziation des Dr. Gördeler: Friedrich, Kalte Amnestie, S.299ff.; Rockenmaier, Dieter W.: Denunzianten. 47 Fallgeschichten aus den Akten der Gestapo im NS-Gau Mainfranken, Würzburg 1998, S. 9.; Sauerland, Karol: 30 Silberlinge. Denunziation – Gegenwart und Geschichte, Berlin 2000, S.13f.; Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. I, Lfd. Nr. 032 a-1 – c-5, S. 709-726.

Diagramm 21: Denunziation: Urteile in den Landgerichtsbezirken (Personen)



Durch die Verordnung Nr. 234 des britischen Hohen Kommissars vom 31. August 1951 ist die Verordnung Nr. 47 der britischen Militärregierung mit Wirkung vom 1. September 1951 aufgehoben worden. Damit ist die bisherige deutsche Gerichtsbarkeit für die Aburteilung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit von diesem Zeitpunkt an entfallen. Die fehlende Gerichtsbarkeit ist ein Verfahrenshindernis im Sinne § 206a StPO. Das Verfahren ist daher einzustellen.“¹⁶⁸

168 Zitiert nach: Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XI, Lfd. Nr. 306a-1, S.169.

3.5 Urteile gegen Denunzianten. Die Häufigkeitsverteilung der erhobenen Anklagen auf die Geschlechter ist signifikant. Unter den 58 Angeklagten befanden sich lediglich 14 Frauen; 44 Angeklagte waren Männer. Dies entspricht einem Verhältnis von ungefähr eins zu drei! In der Verteilung der Verurteilungen auf die Geschlechter ergibt sich mit sechs weiblichen Verurteilten und 20 verurteilten Männern ein fast identisches Verhältnis. Dieses Ergebnis ist in Hinblick auf die Verteilung der wegen Denunziationsverbrechen Beschuldigten auf die Geschlechter zu erwarten gewesen. Zugleich bestätigt sich hier noch einmal, dass die These, die Denunziation sei eine „weibliche Domäne“; für Schleswig-Holstein nicht zutrifft.

Ein Großteil der Angeklagten musste sich vor den Gerichten des LGB Lübeck verantworten. Hier wurden insgesamt 35 Personen wegen Denunziationsverbrechen angeklagt; davon wurden 22 Personen freigesprochen und 13 weitere Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Im LGB Flensburg sahen sich insgesamt 18 Angeklagte mit dem Vorwurf der Denunziation konfrontiert: Zehn Angeklagte wurden freigesprochen und acht Personen zu einer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe oder Geldstrafe verurteilt. Dagegen wurden weder im LGB Kiel noch im LGB Itzehoe die Angeklagten freigesprochen, sondern zu zeitigen Freiheitsstrafen verurteilt (Vgl. Diagramm 21).

Die Höhe der verkündeten Strafen war nicht nur von Fall zu Fall sondern auch in den einzelnen Landgerichtsbezirken sehr unterschiedlich. Dies lag zum einen an der Schwere der begangenen Straftaten, zum anderen wirkte sich hier sicherlich auch die Einstellung von Staatsanwaltschaften und Richtern zur Strafverfolgung von Denunziationsverbrechen aus. Im LGB Lübeck erhielten alle 13 Verurteilten eine Gefängnisstrafe; die durchschnittliche Dauer betrug etwa neunehalb Monate. Die durchschnittliche Dauer der im LGB Flensburg gegen sechs Angeklagte ausgesprochenen Gefängnisstrafen war mit knapp acht Monaten etwas niedriger. Zudem erging in einem Fall eine Zuchthausstrafe von drei Jahren und gegen eine Person wurde eine Geldstrafe von 1000 DM ausgesprochen. Im LGB Kiel wurde lediglich gegen einen Mann wegen des Verdachts der Denunziation im Nationalsozialismus ermittelt und dieser vor Gericht gestellt: Oskar P. war von 1935 bis 1937 Gestapospitzel in Breslau. In dieser Tätigkeit denunzierte er mehrere Mitglieder von illegalen kommunistischen Gruppen des Widerstands, wodurch diese gefasst, vor Gericht gestellt, zu hohen Freiheitsstrafen verurteilt und in Konzentrationslager gebracht wurden. Im April 1949 befand das Schwurgericht in Kiel den Angeklagten P. des Verbrechens gegen die Menschlichkeit für schuldig und verurteilte ihn zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren.

Die im LGB Itzehoe ergangenen Urteile waren weitaus milder. Neben einer Geldstrafe ergingen hier gegen Denunzianten nur zeitige Gefängnisstrafen, deren durchschnittliche Dauer bei knapp über sechs Monaten lag. Ein Beispiel: Im Jahre 1948 mussten sich der Landwirt Sch. und der Maler S. wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor dem LG Itzehoe verantworten. 1939 denunzierte der Landwirt Sch. den Arbeitskollegen T. beim Ortsgruppenleiter in Eddelak, dem Mitangeklagten S., wegen einer verächtlichen Aussage gegenüber Hitler. Nach dem Attentat auf Hitler in¹⁶⁹ ließ T. in einem Gespräch gegenüber Sch. verlauten: „Wenn Hitler bloß dabei hops gegangen wäre. Ich hätte dann heute Sonntag gemacht und meinen ganzen Wochenlohn versoffen!“¹⁷⁰

Obwohl der angeklagte ehemalige Ortsgruppenleiter S. nicht direkt für den Arbeitskollegen des Landwirts zuständig war, leitete er die Anzeige weiter. In Folge dessen wurde der Denunzierte wegen Verstoßes gegen das Heimtückegesetz vom Sondergericht in Kiel zu einer dreijährigen Gefängnisstrafe verurteilt und nach der Haftentlassung von der Gestapo in das Konzentrationslager Neuengamme gebracht. Kurz vor Kriegsende befand sich T. auf einem Transportschiff für politische Häftlinge, bei dessen Untergang er ums Leben kam.

In der Verhandlung vor dem LG Itzehoe wurde festgestellt, dass die Denunziation des Angeklagten Sch. nicht aus privaten, sondern einzig aus politischen Gründen mit dem Ziel der Strafverfolgung des T. erfolgte. Zum Zeitpunkt der Anzeige war in der Öffentlichkeit bereits bekannt, dass die Anzeige einer solchen Äußerung harte Strafen für den Denunzierten zur Folge hatte. Zwar konnten die Angeklag-

169 Vgl. BA Ludwigsburg, Gen. AZ 40 – 23, Ord. Nr.52, LGB Kiel, „Denunziationen“, Lfd. Nr. 1 (2 Js 470/48; 2 Ks 8/49), Blatt 445.

170 Zitiert nach: Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. II, Lfd.Nr.069 a-2, S. 738.

171 Zitiert nach: Ebd., S. 739.

172 Zitiert nach: Ebd., S. 739.

173 Vgl. BA Ludwigsburg, Gen. AZ 40 – 23, Ord. Nr. 52, LGB Itzehoe, „Denunziationen“, Lfd. Nr. 21 (3 Kls 28/48), Blatt 207; Lfd. Nr. 22 (3 Kls 28/48), Blatt 208.

174 Vgl. Reiter, 30 Jahre Justiz und NS-Verbrechen, S. 65.

175 Vgl. Eckart, Wolfgang U.: Fall 1: Der Nürnberger Ärzteprozess. In: Ueberschär, Gerd R. (Hrsg.): Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943 – 1952. Frankfurt a.M. 1999, S. 73-85, hier S. 73-78.

176 Vgl. Reiter, 30 Jahre Justiz und NS-Verbrechen, S. 70f.

177 Vgl. ebd., S. 65.

178 Die Anzahl der beschuldigten Frauen liegt vermutlich etwas höher, da berücksichtigt werden muss, dass die Unterlagen bei 144 Beschuldigten keine Auskunft über das Geschlecht geben.

ten nicht für den Tod des Denunzierten gerichtlich belangt werden, „da sie diesen in der Form nicht haben voraussehen können“;¹⁷¹ dennoch waren sich beide – besonders der Ortsgruppenleiter – der Konsequenzen ihrer Denunziation bewusst und hielten sie für angebracht. Beide Angeklagte wurden wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach dem KRG Nr. 10 für schuldig befunden und verurteilt: Im Falle des Landwirts Sch. hielt das Gericht eine Gefängnisstrafe von acht Monaten für angebracht. Auf das Strafmaß des ehemaligen Ortsgruppenleiters wirkte sich dessen positiver Eindruck auf das Gericht aus, stand er doch „entgegen der Erfahrung der Strafkammer in gleich gelagerten Fällen [...] manhaft voll zu seiner Tat und in jeder Hinsicht zu seiner damaligen politischen Einstellung [...]“;¹⁷² so dass er lediglich zu einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten verurteilt wurde.¹⁷³

4. Der strafrechtliche Umgang mit Täterinnen in Schleswig-Holstein. In der männerorientierten NS-Gesellschaft waren Frauen nur für spezielle Rollen und Anstellungen bestimmt, so dass sie in Führungspositionen insgesamt unterrepräsentiert waren. Die Beschäftigung von Frauen bis in höhere Positionen hinein beschränkte sich vorwiegend auf den sozialen Bereich. Insbesondere dort waren sie an NS-Verbrechen im Rahmen der Selektion und „Euthanasie“ von Geisteskranken oder an grausamen Menschenversuchen in Konzentrationslagern beteiligt und mit verantwortlich.¹⁷⁴

Eine der bekanntesten Täterinnen ist die Ärztin Hertha Oberheuser. Im Nürnberger Ärzteprozess wurde sie als einzige Frau wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt und im August 1947 wegen ihrer Beteiligung an der Durchführung von grausamen Menschenversuchen im Frauen-KZ Ravensbrück zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt.¹⁷⁵ Auch die Ärztin der Anstalt Merseritz-Obrawalde Dr. Wernicke und die Pflegerin Wiczorek mussten sich vor Gericht wegen ihrer Beteiligung an der Organisation und Ermordung behinderter Menschen im Rahmen des sogenannten „Euthanasie-Programms“ verantworten. Beide Frauen wurden vom Gericht wegen des vorsätzlichen, aus niederen Beweggründen und heimtückisch begangenen Mordes zum Tode verurteilt.¹⁷⁶

Trotz dieser Beispiele der Strafverfolgung von Täterinnen bleibt festzuhalten, dass Frauen als mutmaßliche Täter in der Ahndung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen nur eine untergeordnete Rolle spielten. Ihre Täterschaft beschränkte sich auf einige wenige Deliktgruppen, vor allem auf Denunziation und Euthanasie.¹⁷⁷

In Schleswig-Holstein richtete sich die Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen in 83 Verfahren gegen mindestens 110 Frauen.¹⁷⁸ Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaften beschränkten sich dabei auf die Deliktgruppen „Verbrechen an politischen Gegnern nach der Machtübernahme“, „Konzentrationslager“, „Judenpogrome im November 1938“, „Euthanasie“, „Taten im übrigen Ausland“, „Tötung von Widerstandskämpfern“, „Denunziationen“, „Verbrechen an Fremdarbeitern“ und „Sonstige Verfahren“ (Vgl. Diagramm 22). Auffallend ist der hohe Anteil an Denunziationen: In fast 50 Verfah-

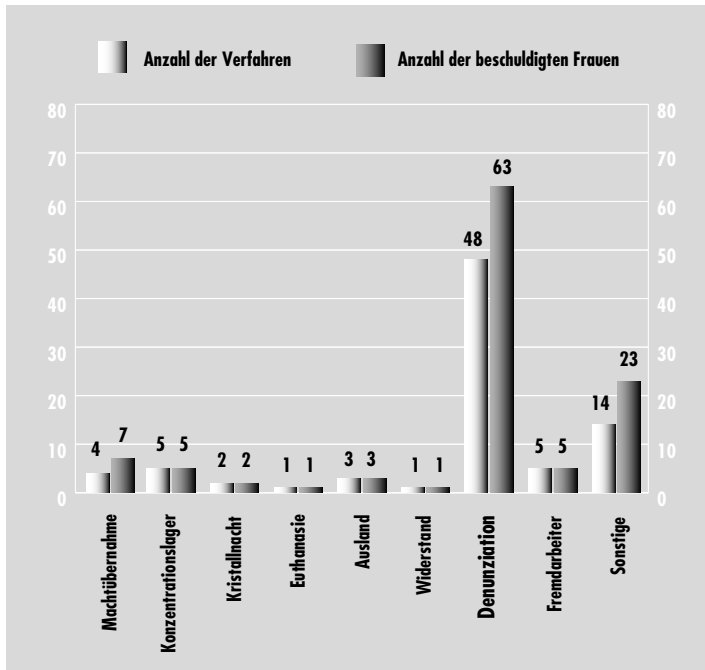


Diagramm 22: Delikte und Frauenanteil in Schleswig-Holstein 1945 bis Januar 1965

ren wurden über 60 Frauen dieses Verbrechens beschuldigt. Damit zeigt sich, dass die – zumindest mutmaßliche – Beteiligung von Frauen an NS-Gewaltverbrechen zum größten Teil in Form von Denunziationen stattfand bzw. dort vermutet wurde. Dagegen zeigt sich, dass Frauen in der Strafverfolgung von Verbrechen im Rahmen der sogenannten „Euthanasie“ in Schleswig-Holstein im Gegensatz zur gesamten Bundesrepublik Deutschland im Grunde keine Rolle gespielt haben.¹⁷⁹

Die Verteilung der beschuldigten Frauen auf die einzelnen Landgerichtsbezirke zeigt eine Zweiteilung: Während in den Landgerichtsbezirken Kiel und Itzehoe die Anzahl der weiblichen Beschuldigten bei nur vier bzw. sechs lag, war die Anzahl in den Landgerichtsbezirken Flensburg und Lübeck mit 42 bzw. 58 mutmaßlichen Täterinnen deutlich höher.

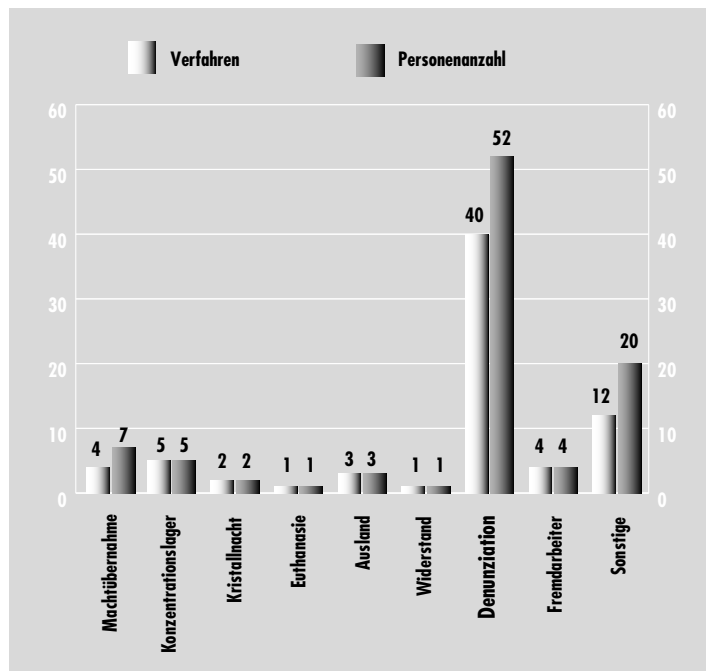
Im LGB Kiel bezogen sich die Anschuldigungen lediglich auf die Deliktgruppen „Konzentrationslager“ und „Taten im übrigen Ausland“:¹⁸⁰ Alle vier Verfahren wurden eingestellt. Die drei in der Kategorie „Konzentrationslager“ eingeleiteten Verfahren richteten sich gegen die ehemalige KZ-Lagerärztin Herta Oberheuser. Die Ermittlungen aus dem Jahre 1956 gingen dem Verdacht nach, dass Oberheuser 1942 18 Frauen aus dem KZ Ravensbrück durch Injektionen tötete. Obwohl die Staatsanwaltschaft eine Eröffnung des Hauptverfahrens anstrebte, wurde dies 1957 nach dem Beschluss der 2. großen Strafkammer mit der Begründung abgelehnt, „daß die Strafklagebefugnis gegen die Beschuldigte wegen des gegen sie ergangenen Urteils im Nürnberger Ärzteprozeß verbraucht sei.“¹⁸¹ Auch die Ermittlungsverfahren von 1958 und 1959, in denen Ober-

179 Raimond Reiter sieht vor allem eine Täterschaft von Frauen in den Deliktgruppen Euthanasie und Denunziation. Nach seinen Untersuchungen waren in der Kategorie „Euthanasie“ in annähernd der Hälfte aller ergangenen Urteile Frauen Haupt- oder Mitangeklagte.; Vgl. Reiter, 30 Jahre Justiz und NS-Verbrechen, S. 65.

180 Das Ermittlungsverfahren wurde auf Grund fehlender Beweise eingestellt. Der genaue Verfahrensgegenstand ist nicht rekonstruierbar.; BA Ludwigsburg, Gen. AZ 40 – 23, Ord. Nr.52, LGB Kiel, „Taten im übrigen Ausland“, Lfd. Nr. 8, (2 Js 406/60), Blatt 434.

181 Ebd., LGB Kiel, „Konzentrationslager“, Lfd. Nr. 8 (2 Js 327/56), Blatt 417.

Diagramm 23: Einstellungen nach Deliktgruppen (Verfahren von Frauen)



182 Vgl. ebd., LGB Kiel, „Konzentrationslager“, Lfd. Nr. 9 (2 Js 480/58), Blatt 417; Lfd. Nr. 10 (2 Js 20/59), Blatt 418.

heuser des Mordes beschuldigt wurde, wurden auf Grund ungenügender Tatnachweise eingestellt.¹⁸²

Im LGB Itzehoe erfolgte die Strafverfolgung mutmaßlicher Täterinnen in drei Deliktgruppen: In zwei Fällen richteten sich die Ermittlungs- bzw. Hauptverfahren gegen mutmaßliche Denunziantinnen, in einem Fall wurde gegen eine Frau wegen „Verbrechen an Fremdarbeitern“ ermittelt und die Strafverfolgung von drei weiteren Frauen bezog sich auf Verbrechen in der Kategorie „Sonstige Verfahren“. Eine Einstellung erfolgte hier nur in dem Verfahren der Kategorie „Verbrechen an Fremdarbeitern“ und in einem Fall der Denunziation auf Grund des Straffreiheitsgesetzes von 1949.

In den Landgerichtsbezirken Lübeck und Flensburg war die jeweilige Anzahl der weiblichen Beschuldigten deutlich höher als in den beiden anderen Landgerichtsbezirken und bezog sich auf weit mehr Deliktgruppen, von einer erfolgreicheren Strafverfolgung der von Frauen begangenen NS-Gewaltverbrechen kann jedoch nicht gesprochen werden. So wurden im LGB Flensburg die Verfahren gegen 38 beschuldigte Frauen wieder eingestellt, dabei wurde lediglich in einem Fall das Straffreiheitsgesetz von 1949 angewandt. Im LGB Lübeck wurden die Ermittlungen sogar gegen 51 Frauen eingestellt. Deutlich höher als in den Landgerichtsbezirken Flensburg und Itzehoe ist hier jedoch der Einfluss des Straffreiheitsgesetzes: 12 der beschuldigten Frauen wurden durch das Gesetz amnestiert. Alle 14 ergangenen Amnestierungen ergingen dabei in den beiden Deliktgruppen „Denunziation“ und „Sonstige Verfahren“. In ganz Schleswig-Holstein kam es allein bei 95 der 110 verdächtigten Frauen zu einer Verfahrenseinstellung, entweder weil die Beschul-

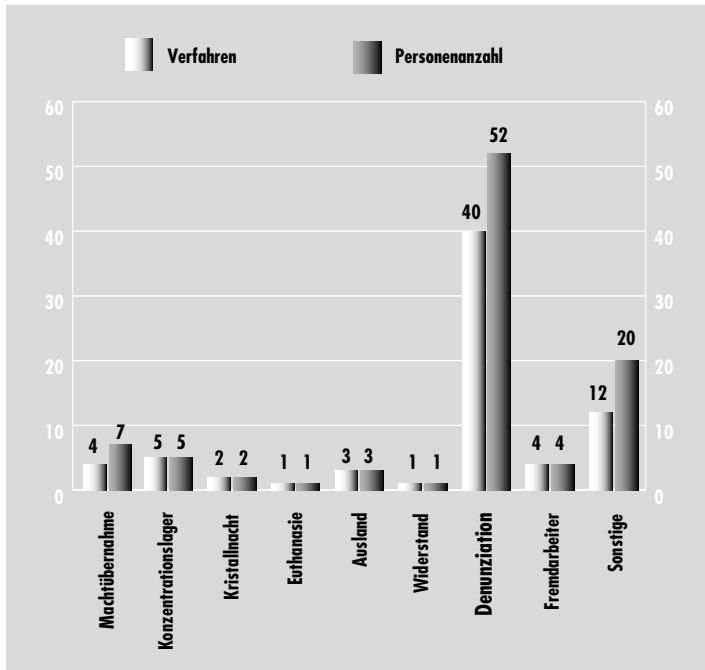


Diagramm 24: Urteile bei Frauen (Personen)

digten auf Grund unzureichender Beweise nicht belangt werden konnten, durch das Straffreiheitsgesetz von 1949 amnestiert wurden oder aber die Verdächtigungen unbegründet waren.

Die Einstellungen der Verfahren erstreckte sich dabei auf alle Deliktgruppen. Mit Ausnahme der Kategorien „Verbrechen an Fremdarbeitern“, „Denunziationen“ und „Sonstige Verfahren“ wurden sämtliche Verfahren aller weiteren Deliktgruppen eingestellt (Vgl. Diagramm 23). Ein Verfahren wegen Verbrechen an Zwangsarbeitenden blieb bis zum Ende des Untersuchungszeitraumes offen; zu einem Urteilspruch kam es lediglich in acht Verfahren wegen Denunziation und in zwei weiteren in der Kategorie „Sonstige Verfahren“:

Dementsprechend gering ist die Anzahl der Frauen, gegen die es zu einer Anklageerhebung kam. Von den 14 weiblichen Angeklagten wurden acht von der Anklage freigesprochen und sechs Frauen verurteilt. Die Schuldsprüche ergingen dabei nur gegen Denunziantinnen¹⁸³ (Vgl. Diagramm 24). So wurde beispielsweise im Jahre 1948 vor der Strafkammer des LG Itzehoe die Strafsache der Lieselotte B. verhandelt. B. hatte Ende 1944 in Pinneberg eine Frau wegen geäußerter Zweifel am Sieg und ihrer antinationalsozialistischen Einstellung denunziert, woraufhin die Frau zu einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren verurteilt wurde. Von der Strafkammer Itzehoe wurde die Denunziation als erwiesen angesehen und B. nach dem KRG Nr. 10 wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten verurteilt.¹⁸⁴ Ebenso erging es Frieda M., die vom Schwurgericht Flensburg infolge ihrer Denunziation wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu sechs Mona-

183 Im LGB Lübeck wurden drei Frauen, im LGB Flensburg zwei und im LGB Itzehoe eine Frau zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Hierzu: BA Ludwigsburg, Gen. AZ 40 – 23, Ord. Nr.52, LGB Lübeck, „Denunziationen“, Lfd. Nr. 16 (4a Js 16/47; 4 Kls 4/48), Blatt 373; Lfd. Nr. 52 (4a Js 213/48; 4a Ks 2/48), Blatt 379; Lfd. Nr. 68 (4a Js 92/48; 14 Ks 2/29), Blatt 381; LGB Flensburg, „Denunziationen“, Lfd.Nr. o.A. (2a Ks 1/48), Blatt 59; Lfd.Nr. o.A. (2a Kls 10/48), Blatt 60; LGB Itzehoe, „Denunziationen“, Lfd.Nr. 2 (3 Kls 25/48), Blatt 151.

184 Vgl. ebd., LGB Itzehoe, „Denunziationen“, Lfd.Nr. 2 (3 Kls 25/48), Blatt 151.

185 Vgl. ebd., LGB Flensburg, „Denunziationen“, Lfd. Nr. o.A. (2a Ks 1/48), Blatt 59.

186 Vgl. ebd., LGB Flensburg, „Denunziationen“, Lfd. Nr. o.A. (2a Kls 10/48), Blatt 60.

ten Gefängnis verurteilt wurde.¹⁸⁵ Nach dem KRG Nr. 10 wurde auch die Denunziation der Gertrud Sch. von der III. Strafkammer Flensburg geahndet. Sie wurde als einzige Frau wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren verurteilt.¹⁸⁶

Insgesamt zeigt sich, dass Frauen in der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen durch die schleswig-holsteinischen Gerichte nicht nur eine untergeordnete Rolle gespielt haben, sondern auch sehr selten verurteilt wurden. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen wegen der vermeintlichen Beteiligung von Frauen an NS-Verbrechen erstreckten sich in Schleswig-Holstein auf neun verschiedene Deliktgruppen, fanden jedoch überwiegend in den Bereichen „Denunziation“ und „Sonstige Verfahren“ statt.

Die Aussage, dass Frauen sich vor allem der Verbrechen im Rahmen der sogenannten „Euthanasie-Aktion“ und als Denunziantinnen schuldig gemacht haben, trifft für Schleswig-Holstein nur zum Teil zu. Zwar wurden im LGB Flensburg Ermittlungen gegen eine Beschuldigte wegen des Verdachts der Beteiligung von „Euthanasie-Verbrechen“ geführt, diese blieben jedoch ohne Erfolg. Eine Täterschaft konnte Frauen nur in der Deliktgruppe „Denunziation“ nachgewiesen werden. Der geringe Anteil an Verurteilungen entspricht nicht nur dem generell minimalen Anteil an Verurteilungen bei Frauen sondern korrespondiert auch mit der geringen Anzahl der in Schleswig-Holstein ergangenen Verurteilungen.

V. Schlussbetrachtung. Seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges haben Strafverfahren wegen NS-Gewaltverbrechen stattgefunden. Die strafrechtliche Verfolgung der ersten 20 Jahre vollzog sich dabei in vier Phasen: Bis etwa 1950 erfolgte die Strafverfolgung durch die Alliierten selbst beziehungsweise auf der Basis alliierter Gesetzesgrundlagen durch deutsche Gerichte. Eine erste Konkretisierung der Strafverfolgung erfolgte bereits 1945 durch das Kontrollratsgesetz Nr. 10. In dieser Phase wurde bereits der Höchststand an Verurteilungen erreicht. Die zweite Phase umfasst die Zeit zwischen 1950 und 1955. Diese Zeit war gekennzeichnet von einer verstärkten Ablehnung der NSG-Verfahren sowohl in der Öffentlichkeit als auch in der Politik, die ihre legislative Entsprechung in den Straffreiheitsgesetzen von 1949 und 1954 fand. Zugleich vollzog sich ein Wandel in den Gesetzesgrundlagen durch die Außerkraftsetzung alliierter Bestimmungen zur Strafverfolgung. In Folge dessen war die Ahndung künftig nur noch nach deutschem Strafrecht möglich. Diese Faktoren führten zu einer erheblichen Reduzierung der Anzahl der Verurteilungen.

Durch die Aufdeckung enormer Defizite in der deutschen Strafverfolgung, die vor allem in Folge des „Ulmer Einsatzkommando-Prozesses“ ab 1956 offenbar wurden, kam es ab 1958 zu einer Systematisierung und Intensivierung der Strafverfolgung durch die Arbeit der Zentralen Stelle in Ludwigsburg. Zugleich wurde die Ahndung von NS-Gewaltverbrechen durch verschiedene Verjährungsfristen

eingeschränkt. Die vierte Phase setzte 1960 mit der Verjährung aller Verbrechen mit Ausnahme von Mord ein und ist gekennzeichnet von dem Beginn der Verjährungsdebatte um diesen letzten Straftatbestand. Dennoch ist auch diese Phase von dem seit der Gründung der Zentralen Stelle einsetzenden Kurswechsel geprägt, der sich in einer kurzzeitigen Steigerung der Anzahl der Verurteilungen zeigt.

In diesen Rahmenbedingungen bewegte sich auch die Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen in Schleswig-Holstein. Dabei zeigt sich, dass die Anzahl der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren und Hauptverfahren als auch die Zahl der Beschuldigten und tatsächlich Verurteilten im Vergleich zur Bundesebene äußerst gering war. Dazu beigetragen hat vor allem die hohe Zahl der Verfahrenseinstellungen, die in Schleswig-Holstein bei fast 60 % lag!

Im Gegensatz zur Bundesebene haben die Straffreiheitsgesetze von 1949 und 1954 in Schleswig-Holstein auf den hohen Anteil der Einstellungen nur einen sehr geringen Einfluss genommen. Die Anzahl der Beschuldigten in den am Ende des Untersuchungszeitraumes noch offenen Verfahren trug zusätzlich zu der hohen Differenz zwischen der Zahl der Beschuldigten und der Zahl der tatsächlich Angeklagten bei. Diese offenen Verfahren bezogen sich vor allem auf die Deliktgruppe „Einsatzgruppen und -kommandos“.

Äquivalent zur Bundesebene verhielt sich die zeitliche Verteilung der in Schleswig-Holstein ergangenen Verurteilungen. Dabei zeigt sich, dass die meisten Verurteilungen in den Jahren 1948 und 1949 stattgefunden haben und es anschließend zu einem rapiden Abfall kam, der sich auf niedriger Ebene nivellierte.

Der strafrechtliche Umgang mit NS-Gewaltverbrechen in Schleswig-Holstein entsprach der bundesdeutschen Praxis, was sich gerade in den Verfahrensergebnissen und der Urteilspraxis wieder spiegelt. Die Konformität zeigt sich zudem in einer hohen Anzahl der Beschuldigten, der eine geringe Anzahl von Verurteilungen gegenüberstand. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen als auch Gerichtsverfahren fanden in Schleswig-Holstein verstärkt in den Deliktgruppen „Denunziationen“, „Verbrechen an politischen Gegnern nach der Machtübernahme“ und „Sonstige Verfahren“ statt. Marginal war hingegen der Anteil der Verfahren in den übrigen Deliktgruppen, wobei sich kein einziges Verfahren der Ahndung von „Morden anlässlich der sogenannten ‘Röhmrevolte’“ widmete.

Im Vergleich der vier schleswig-holsteinischen Landgerichtsbezirke zeigten sich sowohl Gemeinsamkeiten als auch Differenzen. So ist die Anzahl der Verfahren in den Landgerichtsbezirken Kiel und Itzehoe im Gegensatz zu der der Bezirke Flensburg und Lübeck relativ gering. In allen Bezirken wurde in der Deliktgruppe „Konzentrationslager“ eine nahezu gleiche Häufigkeit erzielt. Zudem bezog sich die strafrechtliche Verfolgung in den vier Landgerichtsbezirken verstärkt auf „Verbrechen an politischen Gegnern nach der Machtübernahme“. Die Ahndung von Denunziationsverbrechen hingegen war fast ausschließlich auf die Bezirke Flensburg und Lübeck beschränkt.

In den Hauptverfahren ergingen in Schleswig-Holstein Freisprüche und Verurteilungen fast zu gleichen Teilen. Dennoch ist der Anteil der ergangenen Verurteilungen in Bezug auf die Gesamtzahl der in der Bundesrepublik erfolgten Verurteilungen mit knapp 2 % äußerst gering. Dabei verhängte die schleswig-holsteinische Justiz vor allem zeitige Freiheitsstrafen. Diese Tendenz war charakteristisch für die bundesdeutsche Urteilspraxis. Die zeitigen Freiheitsstrafen erstreckten sich sowohl auf Gefängnis- als auch auf Zuchthausstrafen. Es zeigte sich für Schleswig-Holstein eine deutliche Dominanz in der Anwendung von zeitigen Gefängnisstrafen, deren durchschnittliche Höhe in allen Landgerichtsbezirken weit unter der Höhe der Zuchthausstrafen lag.

Die Strafverfolgung von Denunziationsverbrechen beschränkte sich in Schleswig-Holstein auf den Zeitraum zwischen 1946 und 1952. Verurteilungen ergingen jedoch lediglich in den Jahren 1948 bis 1950. Diese zeitliche Beschränkung hat ihre Ursache in der seit 1951 fehlenden Möglichkeit, Denunziationen als „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ zu ahnden. Die ab 1951 einsetzende Strafverfolgung nach deutschem Strafrecht war deutlich problematischer und führte häufig mit der Begründung einer fehlenden Rechtsgrundlage zur Verfahrenseinstellung.

Die häufig geäußerte Behauptung, Denunziation sei eine Frauendomäne ließ sich für Schleswig-Holstein – zumindest im Rahmen der Strafverfolgung – nicht bestätigen: Wesentlich mehr Männer als Frauen mussten sich vor schleswig-holsteinischen Gerichten wegen des Verdachts der Denunziation verantworten.

Dennoch zeigte sich, dass bei den weiblichen Beschuldigten die Denunziation unter allen Delikten eine bedeutende Stellung einnahm. Generell haben Frauen in der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen eine untergeordnete Rolle gespielt und wurden nur selten verurteilt.

Am Beispiel Schleswig-Holsteins konnte konstatiert werden, dass die Strafverfolgung der NS-Gewaltverbrechen weit hinter der ursprünglichen Intention der Alliierten zurückgeblieben ist. Dabei hat nicht nur die ablehnende Haltung der deutschen Öffentlichkeit gegenüber einer konsequenten Bestrafung von NS-Tätern eine Rolle gespielt. Auch die Bestrebungen der deutschen Politik hin zu einer „Generalamnestie“ und die zunehmende Fokussierung der Weltpolitik auf den Ost-West-Konflikt haben insgesamt zu einer unzureichenden Bilanz der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen geführt.